

Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

Die Entwicklung der Fachhochschulen in Ostdeutschland

- **Günter Siegel**
hlb-Erfolge in der
Dienstrechtsreform
- **Burckhard Simmen**
Die Hochschule Wismar
- **Klaus Steinbock**
Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig
- **Gerhard Ackermann**
Universität für
angewandte Wissenschaften
- **Herman Blom**
Kompetenzlernen
- **Hans-Wolfgang Waldeyer**
rezensiert:
Dieter Leuze, Urheberrechte
Andreas Reich,
Bayerisches Hochschulrecht
- **Günter Edler**
HRK-Jahresversammlung



***Werbung Kiehl-Verlag
„Steckler-Kompendium“***

Erste Erfolge des *h/b* in der Dienstrechtsreform

Einheitliches Besoldungssystem für alle Hochschularten in Reichweite

Mehrfach hatte der *h/b* in der Vergangenheit zur geplanten Reform des Hochschuldienstrechts kritisch Stellung genommen, zuletzt in seiner Bingerer Erklärung vom Mai des Jahres. Eine zentrale Forderung war die Einführung einer einheitlichen Hochschullehrer-Besoldung, nicht differenziert nach Hochschularten.

Überraschend hat Ministerin Bulmahn Ende August ein Konzeptpapier des BMBF zum Hochschuldienstrecht vorgelegt, das in genau dieser Frage unseren Forderungen entgegenkommt und damit über die Empfehlungen der Expertenkommission hinausgeht. Offensichtlich haben die Aktionen unseres Verbandes auf Bundes- und Landesebene, nicht zuletzt auch die Unterschriftenaktionen unserer Mitglieder insbesondere in Bayern und Nordrhein-Westfalen ihre Wirkung nicht verfehlt.

An dieser Stelle sei allen denen gedankt, die durch Gespräche und Aktionen auf verschiedenster Ebene mit zu diesem Erfolg beigetragen haben.

Der Vorschlag des BMBF, der offenbar auch schon mit Innenminister Schily und teilweise mit den Ländern abgestimmt ist, sieht künftig nur noch zwei unterschiedliche Grundvergütungen W2 und W3 für Hochschullehrer vor. Bei W2 beträgt die Grundvergütung 7.000 DM, bei W3 8.500 DM.¹⁾ Dazu kommen die Zulagen für Leistung, Bedeutung der Professur und Ämter wie Dekan oder Rektor. Beide Professuren können sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten eingerichtet werden.

Wird dieser Vorschlag Gesetz, ist für die Fachhochschulen die C2/C3- Problematik beseitigt (künftig zusammengelegt in W2) und die Möglichkeit eröffnet, C4-Professuren einzurichten (künftig W3).

So positiv der Vorschlag des BMBF in diesem Punkt ist, es muss klar auf die verbliebenen Probleme verwiesen werden:

- Die Länder werden verbindlich verpflichtet, die Vergütung der Professoren und Mitglieder der Hochschulleitungen aus den vorhandenen jeweiligen Personalbudgets der Hochschularten zu finanzieren – Kostenneutralität ist vorgegeben. Es muss aber bei der geplanten Besoldungsreform zumindest in den ersten Jahren auf Kostenneutralität verzichtet werden. Die

vorgelegten Vorschläge führen sonst zwangsläufig zur Benachteiligung und Schwächung der Fachhochschulen, da die notwendigen Mittel für Zulagen und zur Einrichtung von W3-Stellen in den FH-Haushalten nicht vorhanden sind. Diese Problematik wird auch von der Mitgliedsgruppe der Fachhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz und vom Präsidium der HRK so gesehen.

- Künftig müssen die Länder entscheiden, ob und in welchem Umfang sie W3 an Fachhochschulen und W2 an Universitäten vergeben wollen. Es fehlt eine verbindliche Regelung, die Aussagen über das Verhältnis von W2- zu W3-Stellen oder eine Untergrenze W3 an den Hochschularten trifft. Das Land Bayern steht z.B. im Verdacht, an den Fachhochschulen auf W3 gänzlich verzichten zu wollen. In anderen Bundesländern wird dagegen schon über 20 % W3-Stellen disku-



tiert. Da die Umsetzung den Ländern überlassen bleibt und daher erst später diskutiert wird, tauschen wir eventuell eine sichere – also de jure und de facto gegebene – gestufte Besoldung mit verbindlich vorgegebenem Überlappungsbereich von Fachhochschul- und Universitätsbesoldung gegen eine vage Öffnungsklausel ohne Verbindlichkeit. Die vorgegebene Kostenneutralität verhindert die faktische Umsetzung dieser Klausel.

Die Kienbaum-Studie bringt die mögliche Verschlechterung der Vergütungssituation für die Professoren auf den Punkt: „Vertraglich sichere Zulagen werden durch variable, leistungsorientierte und damit risikobehaftete

Gehaltsbestandteile ersetzt“ (siehe Seite 6 in diesem Heft).

- Wir müssen weiter darauf achten, dass der wesentliche Teil der Zulagen kumulativ und versorgungswirksam gewährt wird. Diese Forderung entspricht dem Gehaltsgefüge in der Wirtschaft, wo bei guter Leistung ein über die Beschäftigungsjahre steigendes Einkommen gewährt wird. Im ungünstigsten Fall bleibt ein Arbeitnehmer auf seinem Gehalt stehen. Das Konzeptpapier des BMBF geht grundsätzlich in diese Richtung. Danach sollen variable Gehaltsbestandteile für individuelle Leistungen regelmäßig unbefristet vergeben werden.
- Offen sind auch das Verfahren und die Kriterien einer Leistungsbewertung insbesondere im Bereich Lehre. Hier wird lediglich unter dem Stichwort „Evaluierung“ auf die positiven Erfahrungen im Ausland verwiesen. Es muss kritisch beobachtet werden, ob für die (vergleichsweise geringen) Beträge, die für Zulagen vergeben werden können, nicht zeit- und kostenintensive Evaluierungstruppen unter (natürlich externer Beteiligung!) aufgeboden werden, die das Zulagenvolumen durch ihre Existenz schon aufbrauchen. Eine Möglichkeit der Optimierung wäre, über leistungsbezogene Mittelverteilung erfolgreichen Fachbereichen zusätzlich zugeflossene Mittel pauschal für Zulagen zur Verfügung zu stellen – ein in der Wirtschaft übliches Verfahren.

Die erste Runde der Auseinandersetzung ist entschieden. Im Moment bleibt festzustellen, dass wir für unsere Kolleginnen und Kollegen einen Etappensieg errungen haben: Die besoldungsrechtliche Gleichstellung aller Hochschularten ist in greifbarer Nähe. Im nächsten Schritt muss es unsere gemeinsame Aufgabe sein genau zu beobachten, was die einzelnen Bundesländer in Ausfüllung des zu erwartenden Bundesgesetzes beschließen werden. Wir müssen die aufgelisteten Problemkreise genau beobachten und intensiv weiter diskutieren.

Günter Siegel

- 1) Die Besoldungsgruppe W1 für den Juniorprofessor kann in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden.



Die Entwicklung der Fachhochschulen in Ostdeutschland

**Leitartikel:
Erste Erfolge des *h/b* in der Dienstrechtsreform** **3**

**Die Hochschule Wismar – wie sie entstand und was sie heute ist
Von der Neugründung zur leistungsfähigen Fachhochschule** **9**

Der Rektor der Hochschule Wismar *Burckhard Simmen* beschreibt die Schwierigkeiten und Erfolge einer Neu- oder besser Umgründung einer bestehenden Hochschule in einer Zeit des Umbruchs

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Eine neue und zugleich alte Hochschule im Freistaat Sachsen** **12**

Die technische Hochschule Leipzig, die Hochschule für Bauwesen Leipzig sowie verschiedene Bildungseinrichtungen für Bibliothekare, Buchhändler und Museologen stellten den Grundstock für die neue Fachhochschule. Ihr Rektor *Klaus Steinbock* berichtet über Aufbau und Ausbau der Hochschule.

**Universität für angewandte Wissenschaften
Die Zukunft der Fachhochschulen in Deutschland** **16**

Die Erfolgsgeschichte der Institution Fachhochschule verlangt konsequente weitere Schritte zu einem kooperierenden System von Universitäten und Fachhochschulen fordert *Gerhard Ackermann*, Präsident der Technischen Fachhochschule Berlin und stellvertretender Sprecher der Fachhochschulen in der HRK.



Eingang zur Königlich-Sächsischen Baugewerkschule, der heutigen HTWK Leipzig



Universität für angewandte Wissenschaften, Berlin

**Kompetenzlernen an der Fachhochschule
Unternehmen setzen den Trend** **19**

In den niederländischen Fachhochschulen stehen nicht mehr die Lernziele im Mittelpunkt des Studiums, sondern die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Kompetenzen. *Herman Blom* beschreibt den neuen prozessorientierten Lehransatz.

Urheberrechte der Beschäftigten in den Hochschulen **21**

Hans-Wolfgang Waldeyer stellt die Monografie von Dieter Leuze zum Urheberrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in den Hochschulen vor.

**Studium und Beruf
Ein kommentierender Bericht zur diesjährigen HRK-Jahresversammlung** **23**

Über die erste Jahresversammlung der Hochschulrektorenkonferenz an einer Fachhochschule berichtet *Günter Eder*.

Neues zum bayerischen Hochschulrecht **25**

Hans-Wolfgang Waldeyer erläutert die Kommentare von Andreas Reich zum bayerischen Hochschulrecht.

h/b-AKTUELL

Kienbaum-Unternehmensberatung nimmt zur Hochschulreform Stellung **6**

FH-Absolventen im öffentlichen Dienst **6**

Bulmahn mit neuem Konzept **7**

Wissenschaftsrat fordert Umverteilung zu Gunsten der Fachhochschulen **8**

Patentaufkommen der Hochschulen steht auf dem Prüfstand **8**

FH-Trends

Doppeldiplom ab WS 2000/2001 im Fachbereich Elektrotechnik der FH Hannover **14**

Bachelor of Information and Communication Science an der FH Lippe **14**

Neuer Masterstudiengang „Informationsmanagement in der Medizin“ an der FH Heilbronn und der Universität Heidelberg **14**

Neuer Bachelor-Studiengang für Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie an der FH Hildesheim/Holzminde/Göttingen **14**

Master-Studiengang Sozialmanagement an der KFH NW **14**

FH Gelsenkirchen bietet zusammen mit Siemens einen dualen Studiengang an **15**

Neuer Studiengang Gesundheitsökonomie an der FH Ludwigshafen **15**

Der Ergänzungsstudiengang Technische Unternehmensführung an der FH Braunschweig/Wolfenbüttel als Erster akkreditiert **15**

Meldungen

Dozenten sind rentenversicherungspflichtig **26**

Arbeitszimmerregelung verfassungskonform **26**

Risikogruppen und private Krankenversicherung **26**

Besoldungsanpassung **26**

BAT-Ost noch verfassungsrechtlich unbedenklich **27**

Ausstattungszusagen sind unverbindlich **27**

Verheiratetenzuschlag soll gestrichen werden **27**

Im Ausland begehrt - im Inland verkehrt **27**

Aus Bund und Ländern

NW: Die Fachhochschulen des Landes Nordrhein Westfalen protestieren! **31**

RP: Zukunft der Fachhochschulen sichern **32**

Informationen und Berichte

Zehn neue auslandsorientierte Studiengänge ausgewählt **11**

Keine Internationalisierung des Studienangebots an Fachhochschulen zum Nulltarif **33**

Neues von Kollegen

34

Neuberufene

35

Impressum

Herausgeber: Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (h/b)

Verlag: h/b, Rüngsdorfer Straße 4 c, 53173 Bonn, Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12 E-mail: h/bbonn@aol.com, Internet: www.h/b.de

Schriftleitung: Prof. Dr. Dorit Loos
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,
Telefon (07 11) 68 25 08, Telefax (07 11) 677 05 96
E-mail: d.loos@t-online.de

Redaktion: Prof. Dr. Dorit Loos
Dr. Hubert Mücke

Titelbildentwurf: Prof. Wolfgang Lüftner

Verbands offiziell ist die Rubrik „h/b-AKTUELL“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des h/b sowie der Mitgliedsverbände.

Erscheinungsweise: zweimonatlich
Jahresabonnements für Nichtmitglieder
DM 89,- (Inland), inkl. Versand
DM 89,- (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage
Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Herstellung und Versand:
GfD – Gesellschaft für Druckabwicklung mbH,
Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

Inserenten:

Kiehl Verlag:
Kompendium Wirtschaftsrecht und
Kompendium Arbeitsrecht und
Sozialversicherung U2

Scientia-GmbH:
S-Plus Stundenplaner U4

Friedrich-Kiehl-Verlag:
Modernes Marketing Beilage

Verlag Neue Wirtschaftsbriefe:
Betriebswirtschaft
in Studium und Praxis Beilage

Das Heft 6/2000

mit dem Schwerpunkt

**Qualität in
Forschung und
Lehre**

erscheint

am 15. Dezember 2000

Vorschau

Kienbaum-Unternehmensberatung nimmt zur Hochschulreform Stellung

Dr. Heinz Evers von der Kienbaum-Unternehmensberatung kritisiert in seiner Stellungnahme vom 11. September 2000, die im Auftrag der Fakultätentage an Universitäten angefertigt wurde, insbesondere die Kostenneutralität und die faktische Reduzierung der regelmäßig erreichbaren Gehälter des neuen Besoldungssystems als entscheidendes Hemmnis und als wirklichkeitsfremd. Statt Abschaffung schlägt er eine Reduzierung der Altersstufen vor. Evers warnt vor den Auswirkungen unterentwickelter Leistungskriterien und eines gedeckelten Wettbewerbs und fordert verbindliche Regelungen und bundeseinheitliche Vorgaben.

„Null-Summen-Spiel“ extrem leistungs- und wettbewerbsfeindlich

Problematisch erscheint Kienbaum vor allem der von der Kommission unter dem Diktat der Kostenneutralität angedachte bundesgesetzliche Regelungsvorschlag, den Gesamtbetrag der variablen Gehaltsbestandteile auf Landesebene an ein im voraus fixiertes durchschnittliches Personalbudget zu koppeln. Ein solches „Null-Summen-Spiel“ dürfte sich in der praktischen Umsetzung als extrem leistungs- und wettbewerbsfeindlich erweisen.

Auf Landesebene bezogen, könnte dieser Vorschlag immerhin dazu führen, dass Professoren einer einzelnen Hochschule trotz konstanter

oder sogar höherer Leistungsbewertung nur deswegen eine Reduzierung ihrer variablen Vergütungen hinnehmen müssten, weil andere Hochschulen innerhalb des Landes ihre Professoren relativ höher bewertet hätten. Ein solches Ergebnis würde zu außerordentlicher Demotivation führen und wäre insofern kaum tragbar.

Überträgt man das „Null-Summen-Spiel“ aber von der Landesebene auf die Hochschule und gibt ihnen jeweils ein Vergütungsbudget, möglicherweise mit Quotierungsempfehlungen hinsichtlich der Leistungseinstufung vor, so ergibt sich daraus die

Problematik des Leistungsvergleiches zwischen den Professoren der verschiedenen Fakultäten innerhalb der Hochschule. Dies dürfte die Rektoren vor kaum lösbare Zuweisungsprobleme stellen, so Evers. Der Ausweg würde für sie darin bestehen, die zur Verfügung gestellten variablen Gehaltsbestandteile einfach anteilmäßig den Fakultäten zuzuweisen.

Hat unter diesen Bedingungen eine Fakultät eine erfolgreiche Berufungspolitik betrieben und durchweg hochleistungsfähige Wissenschaftler rekrutiert, so stehen für den einzelnen Professor geringere Prämien zur Verfü-

gung, als wenn er sich in einer Fakultät mit insgesamt durchschnittlicher oder unterdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit befände. Unter diesen Bedingungen erscheint es für die leistungsfähigen Professoren einer Fakultät zweckmäßig, künftig gezielt weniger leistungsfähige Kollegen zu berufen, um auf diese Weise ihre variablen Vergütungen zu steigern.

Die Bundesgeschäftsstelle des **h**lb** stellt Ihnen den vollständigen Text der Stellungnahme gerne per e-mail zur Verfügung ([h**lb**bonn@aol.com](mailto:hlbbonn@aol.com)).**

FH-Absolventen im öffentlichen Dienst

*h**lb**-Präsident Siegel schreibt Bundesinnenminister Schily:
Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur bringt Verschlechterung der Situation für FH-Absolventen im öffentlichen Dienst.*

Der Bundesminister des Innern bereitet zurzeit ein Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur vor. Es soll insbesondere zu einer Flexibilisierung der Bezahlung im Eingangsamt und ersten Beförderungsamts im gehobenen und höheren Dienst durch die Einführung von Bandbreiten über drei Besoldungsgruppen führen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

- Das Eingangsamt für Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes (z. B. Diplomsozialarbeiter) soll zukünftig die Besoldungsgruppen A8, A9 und A10 umfassen.
- Das Eingangsamt für Beamte des gehobenen technischen Dienstes (Diplomingenieur FH) soll

zukünftig die Besoldungsgruppen A9, A10 und A11 umfassen.

- Das Eingangsamt für Beamte des höheren Dienstes soll zukünftig die Besoldungsgruppen A12, A13 und A14 umfassen.

Diese Änderungsvorschläge entsprechen nach Auffassung des **h**lb** in keiner Weise dem erreichten Stand der Ausbildung an den Fachhochschulen. Die laufbahnrechtliche Diskriminierung der Fachhochschulabsolventen gegenüber den Universitätsabsolventen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht abgebaut, da die arithmetische Mitte zwischen den Eingangsämtern des gehobenen und höheren Dienstes unverändert bleibt.**

Darüber hinaus ist die zukünftig mögliche Einstu-

fung eines Fachhochschulabsolventen im gehobenen nichttechnischen Dienst in die Besoldungsgruppe A8 nicht hinnehmbar, da er in diesem Fall besoldungsmäßig dem Hauptsekretär oder dem Polizeiobermeister gleicht, obwohl er eine weit höhere Qualifikation aufweist.

Der Präsident des Hochschullehrerbundes hat sich daher in einem Schreiben an den Bundesminister des Innern für die Einführung einer einheitlichen Laufbahn für die Absolventen aller Hochschulen eingesetzt. Kurzfristig wäre es aus seiner Sicht hinnehmbar, wenn zwischen den Besoldungsgruppen des gehobenen und höheren Dienstes ein Überlappungsbereich in Verbindung mit einer stärkeren Flex-

xibilisierung hinsichtlich des Aufstiegs in den höheren Dienst stattfände.

Die Antwort des Bundesinnenministers ist wenig zufriedenstellend. Die Antworten weiterer angeschriebener Personen und Institutionen sind teilweise erfreulich. So formuliert der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz den Gedanken, mittelfristig die Differenzierung in die Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes aufzuheben und allen Hochschulabsolventen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung die gleichen Chancen beim Zugang zum öffentlichen Dienst einzuräumen. Aus Sicht des **h**lb** wäre allein damit endlich die Umsetzung der allgemeinen Hochschulrichtlinie der EU in staatliches Recht gegeben. *hm.***

Bulmahn mit neuem Konzept

Am 21. September 2000 hat Bundesministerin Bulmahn ihr Konzept für die Reform des Hochschuldienstrechts vorgelegt. Wir geben hier die Ausführungen über die Neugestaltung der Hochschullehrerbesoldung in Ausschnitten bzw. Zusammenfassung wieder.

Für die neu einzuführende Juniorprofessur an Universitäten wird die Besoldungsgruppe W 1 geschaffen. Darüber hinaus geht das neue Besoldungssystem von zwei Professorenämtern W 2 und W 3 aus, die nach Entscheidung des Landeshaushaltsgesetzgebers sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden können. Die Länder erhalten damit die Möglichkeit, die jeweils von ihnen für richtig gehaltene Stellenstruktur einzuführen.

Mit dem vorgeschlagenen Modell wird eine grundsätzliche besoldungssystematische Gleichstellung der Fachhochschulen mit den Universitäten verwirklicht, die über die bloße Beibehaltung eines sog. Überlappungsamtes (bisher insb. C 3) hinausgeht. So wird es z. B. möglich, für herausgehobene Professuren an Fachhochschulen auch dort das höherwertige der beiden Professorenämter auszubringen. Gleichzeitig läge es in der Entscheidungskompetenz der Länder, an Universitäten entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission einheitlich W-3-Stellen einzurichten oder wenn Sachgründe dies erfordern, eine

Ämterdifferenzierung durch Einrichtung von W 2- und W 3-Stellen vorzusehen.

Professorenamt W 1 (Juniorprofessoren): 6.000 DM in den ersten drei Jahren; 6.500 DM nach positiver Zwischenevaluation. Ermöglichung der Gewährung von Sonderzuschlägen, um unterschiedlichen Marktgegebenheiten Rechnung tragen zu können.

Grundstruktur: fester Mindestbetrag, der durch verhandelbare variable Gehaltsbestandteile anstelle der bisherigen Altersstufen ergänzt wird.

Professorenamt W 2: Gemessen an der bisherigen Besoldung von C 2- und C 3-Professoren können Professoren in der neuen Besoldungsgruppe W 2 im Durchschnitt rd. 9.000 DM gezahlt werden (Mindestbetrag 7.000 DM, zzgl. variabler Gehaltsbestandteile von im Durchschnitt ca. 2.000 DM, die individuell im Rahmen des Personalbudgets der Hochschule verhandelt oder festgelegt werden).

Professorenamt W 3: Gemessen an der bisherigen Besoldung von C 4-Professoren können in der neuen Besoldungsgruppe W 3 im Durch-

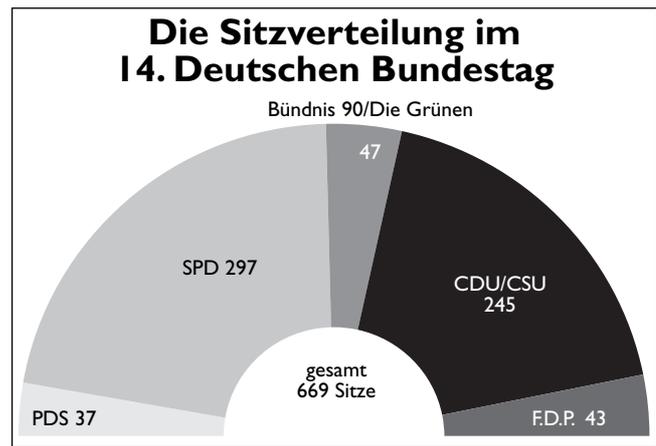
schnitt rd. 11.600 DM gezahlt werden (Mindestbetrag 8.500 DM, zzgl. variabler Gehaltsbestandteile von im Durchschnitt ca. 3.100 DM, die individuell im Rahmen des Personalbudgets der Hochschule verhandelt oder festgelegt werden).

Die bisherige Obergrenze für die individuelle Besoldung von Professoren (B 10, rd. 17.900 DM) soll zukünftig in Einzelfällen überschritten werden können, ggf. mit Zustimmung des verantwortlichen Wissenschaftsministers.

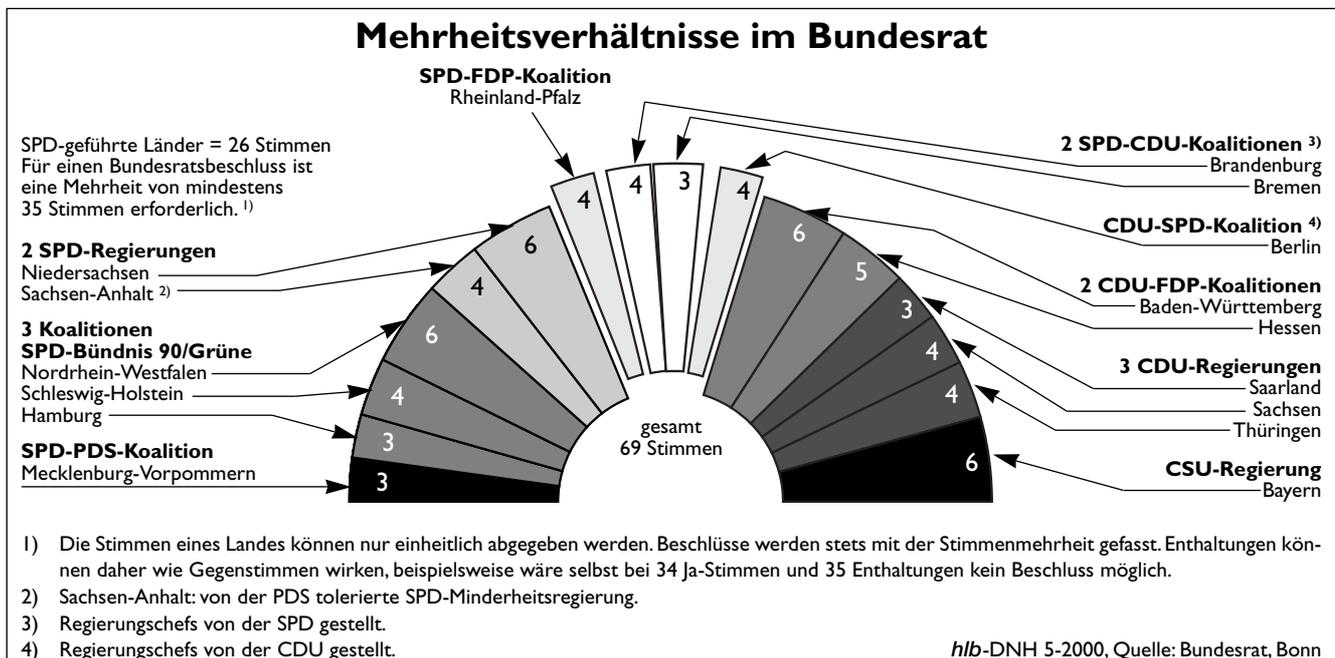
Bundesrechtliche Festlegung des Vergaberahmens (Personalbudget) zur Sicherung der besoldungsrechtlichen Kostenneutralität für die

durchschnittliche Mindestbesoldung der Professoren. Differenziert nach Fachhochschulen einerseits und Universitäten sowie gleichgestellten Hochschulen andererseits sollen die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professur mindestens den im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr getätigten Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen. Die Länder können diesen Rahmen aber auch überschreiten. Das Personalbudget nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

Die Bundesgeschäftsstelle des **h**lb**** stellt Ihnen den vollständigen Text gerne per e-mail zur Verfügung (hlbbonn@aol.com).



h**lb**-DNH 5-2000, Quelle: Internetseite „Deutscher Bundestag“



h**lb**-DNH 5-2000, Quelle: Bundesrat, Bonn

Wissenschaftsrat fordert Umverteilung zu Gunsten der Fachhochschulen

Am 7. Juli 2000 hat der Wissenschaftsrat seine Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland vorgelegt. Er fordert hierin die Stärkung von Anwendungsorientierung und Praxisbezug, eine Vertiefung der Internationalisierung, die Ausweitung des Fächerspektrums an den Fachhochschulen auch durch ordnungspolitische Maßnahmen sowie eine attraktive Besoldung für Professoren an Fachhochschulen und deren Absolventen.

Die zu erwartende gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften mit einem Hochschulabschluss wird sich nach Meinung des Wissenschaftsrates in Richtung wissenschaftlich fundierter praxisorientierter Profile verschieben. Deshalb müsse durch ordnungspolitische Eingriffe von staatlicher Seite das begrenzte Fächerspektrum der Fachhochschulen deutlich erweitert werden. Aufgaben- und Belastungsverlagerungen dieser Art müssen mit entsprechenden Ressourcenverlagerungen verbunden sein. Von den knapp 16% der Erwerbstätigen im Jahr 1998 mit einem Hochschulabschluss haben 6% einen Fachhochschulabschluss und 9% einen Universitätsabschluss. Damit hat sich die Zahl der Erwerbspersonen mit einem Fachhochschulabschluss gegenüber 1978 mehr als verdoppelt, entspricht aber nach Meinung des Wissenschaftsrates noch nicht annähernd einer sachgerechten Verteilung im Beschäftigungssystem.

Hochschulpolitische Blockade

Die Blockade im langfristigen Prozess der Differenzierung der Hochschulausbildung kann, so der Wissenschaftsrat, offensichtlich nur dadurch aufgelöst werden, dass das begrenzte Fächerspektrum der Fachhochschulen deutlich erweitert und ein Teil der heute noch den Universitäten für die Lehre zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die Fachhochschulen übertragen wird. Diese sollen dann im wesentlichen die praxisorientierte Hochschulausbildung anbieten.

Für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen die Fachhochschulen nach Auffassung des Wissenschaftsrates einen eigenständigen, institutionell gesicherten und mit angemessenen Ressourcen ausgestatteten Zugang zur Forschung.

Der Wissenschaftsrat tritt dafür ein, dass die Laufbahnvorschriften des öffentlichen

Dienstes endlich so umgestaltet werden, dass die Besoldung oder Vergütung nicht länger nach dem formalen Status der besuchten Hochschule, sondern ausschließlich tätigkeits- und leistungsbezogen erfolgt. In seiner Empfehlung spricht sich der Wissenschaftsrat auch dafür aus, die künftige Besoldung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen den Erfordernissen des empfohlenen künftigen Hochschulsystems anzupassen. Dabei sei zu beachten, dass Fachhochschulen einen erheblich höheren Bedarf an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als bisher haben werden und entsprechend attraktive Gehälter vereinbaren können müssen.

Dem Vernehmen nach beinhaltet der Entwurfstext der Thesen die Forderung einer einheitlichen Hochschullehrer-Grundvergütung. Diese Formulierung wurde in der abschließenden Sitzung von Ländervertretern abgelehnt.

Hohe Lehrverpflichtung hemmt Innovationen

Insgesamt stellt das Papier des Wissenschaftsrates eine eindeutige, ja ungeduldige Aufforderung an die Politik dar, das deutsche Wissenschaftssystem endlich auf die Fachhochschulen zuzuschneiden. Leider werden Ausführungen zu der überhöhten Lehrverpflichtung an Fachhochschulen vermisst. Sie war bei Gründung der Fachhochschulen zu hoch angesetzt worden und stellt sich zunehmend als zentrales Hindernis für ein innovationsfreundliches Umfeld heraus. Mit einer Senkung oder doch wenigstens Flexibilisierung der Lehrverpflichtung könnte der Verordnungsgeber den seit Gründung der Fachhochschulen stark gestiegenen Anforderungen an eine praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Basis für immer komplexere Berufsbilder Rechnung tragen und Freiraum für Innovationen in der Lehre schaffen. *hm.*

Patentaufkommen der Hochschulen steht auf dem Prüfstand

Das so genannte „Hochschullehrerprivileg“ des Arbeitnehmererfindergesetzes befreit Hochschullehrer von der Ablieferungspflicht von Erfindungen und damit von der Verpflichtung, den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn an der wirtschaftlichen Nutzung von Erfindungen zu beteiligen. Sie können über ihre Erfindungen, auch diejenigen, die in dienstlichem Auftrag entstanden sind, frei verfügen (also ein Patent anmelden und die Nutzung wirtschaftlich verwerten oder aber eine Patentierung unterlassen und die Forschungsergebnisse lediglich publizieren).

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) hat hierzu am 30. August eine Anhörung der Verbände Betroffener (Deutscher Hochschulverband für die Universitätsprofessoren und Hochschullehrerbund für die Professoren an Fachhochschulen) sowie Sachverständiger durchgeführt. Die BLK bestätigt, dass auch Professoren an Fachhochschulen unter das Hochschullehrerprivileg fallen. Sie schlägt vor, den Hochschullehrer bei Erfindungen im Rahmen der Durchführung von Dienstaufgaben (Drittmittelprojek-

te) zu verpflichten, die Nutzungsrechte an der Erfindung der Hochschule anzubieten. Im Gegenzug soll der Hochschullehrer bzw. die Hochschullehrerin an den Überschüssen einer wirtschaftlichen Verwertung beteiligt werden. Die vorgeschlagene Beteiligung liegt höher als diejenige für das nicht wissenschaftliche Personal. Erfindungen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit entstehen (private Erfindungen) sollen weiterhin freie Erfindungen ohne Anbietungspflicht bleiben.

Präsident Siegel hat während der Anhörung darauf hingewiesen, dass eine Ein-

schränkung des Hochschullehrerprivilegs nicht automatisch zu einer Steigerung der Patentaktivitäten der Hochschulen führen muss. Genau das Gegenteil sei zu befürchten. Genauso sei zu befürchten, dass die Hochschulen gewinnträchtige Erfindungen an sich ziehen, während weniger gewinnträchtige Erfindungen keine Unterstützung finden. Daher wäre es sinnvoll, in den Hochschulen oder hochschulübergreifend Institutionen einzurichten, die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bei der Verwertung von Erfindungen unterstützen. *hm.*



Aus dem Umstrukturierungsprozess der Hochschullandschaft in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 1990 bis 1992 ging aus der Technischen Hochschule Wismar die heutige Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung hervor. Nach fast zehnjähriger Aufbauarbeit bietet die Hochschule, die beim letzten Ranking von CHE und „stern“ einen Spitzenplatz belegte, ein breit gefächertes Studienangebot bei sehr guten Lehr- und Studienbedingungen in einem attraktiven Umfeld.

**Professor Dr.-Ing.
Burckhard Simmen
Rektor der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik,
Wirtschaft und Gestaltung
Philipp-Müller-Straße
23952 Wismar**

Die Hochschule Wismar – wie sie entstand und was sie heute ist

Von der Neugründung zur leistungsfähigen Fachhochschule

Die Geschichte der Hochschule Wismar beginnt nicht mit der Gründung der Fachhochschule im Jahre 1992, sondern hat ihren Anfang in der durch Robert Schmidt im Jahre 1908 in Wismar gegründeten Ingenieurakademie.

Waren damals Studieninhalte und -formen auch andere als heute, war damals die Angebotspalette an Studienfächern auch weitaus kleiner und haben sich Struktur und Status der Bildungseinrichtung im Zeitverlauf auch mehrfach geändert, so waren doch von Anfang an Studium und Lehre anwendungsnahe und praxisorientiert ausgerichtet, gab es stets enge Verbindungen zwischen der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Arbeitswelt ihrer Absolventen.

Die vielfältigen Erkenntnisse und Erfahrungen langjähriger Lehre und Forschung an der Ingenieurakademie und ihren Folgeeinrichtungen wurden in die Neugründung als Fachhochschule eingebracht und stellten ein wertvolles Startkapital dar.

Die geschichtliche Entwicklung bis zur Gründung der Fachhochschule lässt sich kurz wie folgt umreißen: Nach 1945 wurde die Ingenieurausbildung in Wismar zunächst mit verschiedenen Ingenieurschulen (Bauwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Schiffbau) wieder aufgenommen, und zu Beginn der 50er Jahre war auch kurzzeitig eine Fachschule für angewandte Kunst in Wismar angesiedelt. Etwa im gleichen Zeitraum, in dem in der Bundesrepublik die Fachhochschulen ins Leben gerufen wurden, wurden im Zuge der 3. Hochschulreform Ende der 60er Jahre in der DDR die Ingenieurhochschulen gegründet. So auch in Wismar, wo es im Vorfeld zu einer Zusammenführung der verschiedenen Ingenieurschulen kam. An der Ingenieurhochschule Wismar, die 1979 das Recht zur Verleihung des akademischen Grades „Doktoringenieur“ erhielt, gab es neben den Sektionen Technologie des Bauwesens, des Maschinenbaus und der Elektrotechnik auch die Sektion Sozialistische Betriebswirtschaft. 1988 erhielt die Ingenieurhochschule den Status einer Technischen Hochschule verbunden mit dem Promotionsrecht zum doctor scientiae

technicarum (Dr.sc.techn.) sowie zum doctor oeconomicae (Dr.oec.).

Zum Gründungsprozess der Fachhochschule

Lt. Einigungsvertrag von 1990 waren die auf dem Territorium der ehemaligen DDR gelegenen Hochschulen durch die neuen Bundesländer zu übernehmen oder abzuwickeln. Die Übernahme der Technischen Hochschule Wismar durch das Land Mecklenburg-Vorpommern war relativ rasch entschieden. Die Diskussionen über ihren künftigen Status und ihr inhaltliches Profil gestalteten sich dagegen wesentlich komplizierter und langwieriger, u.a. weil die Zukunft der Ingenieurwissenschaften an der Universität Rostock und die der Hochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow einbezogen werden musste. Hinzu kam, dass die Empfehlung des Wissenschaftsrates, die Technische Hochschule in eine Fachhochschule umzuwandeln, in Wismar, obwohl man sich der benannten Struktur- und Ausstattungsschwächen bewusst war, zunächst auf erheblichen Widerstand traf, sowohl auf Grund subjektiver Befindlichkeiten als auch auf Grund objektiver Gegebenheiten. Letztere bestanden z. B. darin, dass in Wismar als dem ältesten Standort der Ingenieurausbildung im Land mit Maschinenbau, Elektrotechnik und Bauwesen alle grundlegenden Ingenieurfachrichtungen vertreten und vergleichsweise günstige bauliche Voraussetzungen gegeben waren sowie auf ein bis dahin relativ großes Einzugsgebiet verwiesen werden konnte.

Der Wissenschaftsrat sah aber offensichtlich gerade in dieser Ausgangskonstellation gute Voraussetzungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen Fachhochschule. Eine Einschätzung bzw. Erwartung, die sich aus heutiger Sicht voll erfüllt hat.

Auf der Grundlage des Hochschulneuerungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden 1991 die Fachhochschulen Neubrandenburg und Stralsund gegründet. Um den Status der Technischen Hochschule in Wismar wurde indes weiter gerungen, bis es

schließlich am 01.10.1992 mit der Gründung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung zur Umsetzung der o.g. Wissenschaftsratsempfehlung kam. Von großer Relevanz für die Gründung und künftige Entwicklung dieser Hochschule waren folgende Ergebnisse der Strukturdiskussionen: Die universitäre Ingenieurausbildung wird an der Universität Rostock in einer neu zu gründenden Fakultät für Ingenieurwissenschaften konzentriert. Teile der ehemaligen Hochschule für Seefahrt Warnemünde werden der Hochschule Wismar als Fachbereich Seefahrt angeschlossen (Außenstelle Warnemünde). Die ehemalige Fachschule für Angewandte Kunst Heiligendamm kommt als Fachbereich Design/Innenarchitektur zur Hochschule Wismar (Außenstelle Heiligendamm).

Die Übergangs- und Startphase

Die Jahre 1990 bis 1992 waren die schwierigste und für die an der Hochschule Tätigen die belastendste Zeit. Hoffnung und Verunsicherung, Engagement und Resignation, Erfolgserlebnis und Rückschlag lagen oft dicht nebeneinander.

Die Hochschule verlor ihre Partner in der Wirtschaft und damit die Basis für die Industrieforschung. Der studentische Einzugsbereich reduzierte sich und viele Landeskinder strebten zum Studium in die alten Länder.

Trotz nicht endgültig gekläarter Strukturen setzte die Hochschulbauförderung ein. Ausrüstungen für Lehre und Forschung wurden beschafft. Forschungsfördermittel wurden eingeworben.

Lehre und Studium für die vorhandenen Studenten der Technischen Hochschule, der Hochschule für Seefahrt und

der Fachschule für Angewandte Kunst mussten nicht nur aufrecht erhalten, sondern den neuen Bedingungen und Anforderungen angepasst werden.

Die vom Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern berufene, mit Hochschulangehörigen und Externen besetzte Gründungskommission hatte über künftige Fachbereichsstrukturen und Studiengänge zu entscheiden. Studieninhalte und Prüfungsordnungen mussten völlig neu erarbeitet oder zumindest gründlich überarbeitet werden und nicht zuletzt mussten die Fundamente für eine neue Verwaltungsstruktur gelegt werden.

All dies spielte sich zunächst vor dem Hintergrund der Arbeit der Ehrenkommissionen (Bewertung der persönlichen Integrität der Hochschulangehörigen) und später der Überleitungskommissionen (Bewertung der fachlichen Kompetenz des wissenschaftlichen Personals) ab. Der Zeitraum Januar bis Oktober 1992 war vor allem durch die Arbeit der Übernahmekommissionen geprägt. Sie hatten unter Beachtung der Ergebnisse von Ehren- und Überleitungskommissionen auf der Grundlage der zwischenzeitlich vorliegenden ersten Stellenpläne für jeden einzelnen Hochschulangehörigen die Entscheidung über Übernahme oder Entlassung vorzubereiten.

An der Hochschule herrschte eine Atmosphäre nervöser Spannung, auf der Gefühlsskala spiegelten sich Aufbruchstimmung und Resignation, Wut und Genugtuung, Selbstbewusstsein und Unsicherheit wider.

Der Autor dieser Zeilen war 1992 Gründungsdekan des Fachbereichs Maschinenbau und wundert sich heute vielleicht noch mehr als damals darüber, dass unter diesen Vorzeichen zum Wintersemester 1992/93 an der Hochschule Wis-

mar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung etwa 500 Studentinnen und Studenten ein Studium aufnahmen und dieses sich von Anfang an in relativ geordneten Bahnen entwickeln konnte.

Die Hochschule heute

Heute hat die Hochschule Wismar mehr als 3500 Studentinnen und Studenten in 15 verschiedenen Studiengängen. Das Fächerspektrum der neu gegründeten Fachhochschule war von Anfang an breiter als das der Technischen Hochschule. Neben den seefahrtbezogenen Studiengängen in Warnemünde und den gestalterischen Studiengängen des Fachbereichs Design/Innenarchitektur waren die Studiengänge Architektur, Informatik und Wirtschaftsinformatik hinzugekommen. In den Folgejahren wurden die Studiengänge Verfahrens- und Umwelttechnik, Wirtschaftsrecht, Sozialverwaltung, Multimediatechnik sowie Kommunikationsdesign und Medien eingeführt. Rückschläge blieben allerdings auch nicht aus: Aus heutiger Sicht nicht zu verstehen, damals aber angesichts extrem niedriger Studienanfängerzahlen ohne bessere Alternative, wurde im Zuge von Strukturmaßnahmen im gesamten Hochschulbereich des Landes auf Beschluss der Landesregierung, von der Hochschule mitgetragen, in Wismar der Studiengang Informatik ab 1997 geschlossen.

Die Besetzung der Professorenstellen verlief über die Gesamtzeit betrachtet recht zügig, so dass trotz phasenweiser schmerzhafter Verzögerungen infolge finanzpolitischer und administrativer Maßnahmen z. Z. über 90 % der Stellen besetzt sind.

Hervorzuheben ist der erreichte Ausstattungsgrad der Laboratorien, Technika und Ateliers mit modernster Geräte- und Rechentechnik. Besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhang das Maritime Simulationszentrum Warnemünde der Hochschule Wismar, das mit seinen komplexen Arbeitsmöglichkeiten auch im europäischen Maßstab Spitzenniveau darstellt. Die Entwicklung, die sich hier vollzogen hat, haben sich nach Gründung der Fachhochschule alle gewünscht, der Glaube daran war aber durchaus mit Skepsis vermischt.

Die neu gegründete Fachhochschule fühlte sich von Anfang an der angewandten Forschung verpflichtet, nicht nur aus traditionellen Gründen, sondern auch im Bewusstsein der Tatsache, dass eine auf die Zukunft ausgerichtete, mehr als Bücherwissen vermittelnde Lehre nur gelingt, wenn sie auch aus eigener Forschungstätigkeit gespeist wird. Bedauerli-



Hochschule Wismar

cherweise bestehen auch an den Fachhochschulen Mecklenburg-Vorpommerns, trotz ursprünglich progressiver Ansätze, die aber leider nicht weiter entwickelt wurden, die bekannten Strukturdefizite, die die Forschungsmöglichkeiten stark einengen.

Trotzdem entwickelten sich an der Hochschule leistungsfähige Forschungsschwerpunkte mit überregionaler Ausstrahlung. Die jährlichen Drittmittelwerbungen liegen zwischen zwei und vier Millionen DM. Mehrere Professoren gründeten Institute, die Bestandteil des von der Hansestadt Wismar und verschiedenen Industriebetrieben und Wirtschaftseinrichtungen mitgetragenen Forschungszentrum Wismar e.V. sind, einer für die Verbesserung der regionalen Infrastruktur wichtigen Einrichtung.

Nach sehr zögerlichem Beginn wurden zwischenzeitlich auch bei der baulichen Entwicklung Zeichen gesetzt. Der Bau des Simulationszentrums in Warnemünde wurde bereits erwähnt. Ein Bibliotheksneubau, im Zentrum des Campus gelegen, wurde gerade fertiggestellt. Ebenso ein Neubau für die Fachbereiche Architektur und Design/Innenarchitektur. Für die Architekten geht damit die provisorische Unterbringung zu Ende und der Fachbereich Design/Innenarchitektur zieht von Heiligendamm nach Wismar. Die nunmehrige Präsenz aller künstlerisch/gestalterischen Studiengänge in Wismar wird dem Campusleben vielfältige neue Impulse geben und die Ausstrahlung der Hochschule auf das kulturelle Leben in der Hansestadt verstärken, wie umgekehrt die neuen Arbeitsbedingungen die Attraktivität der genannten Studiengänge weiter erhöhen wird.

Zu einer modernen Hochschule gehört auch eine moderne Verwaltung. Nach Aufbau und Konsolidierung der notwendigen Strukturen wurden und werden auch hier neue Akzente gesetzt. Ein Chipkartensystem wurde eingeführt, an der Einführung eines Qualitätssicherungssystems wird gearbeitet und die jüngst gegründete „HWS – Hochschule Wismar Service GmbH“ soll neue Möglichkeiten u.a. in den Bereichen Weiterbildung, Technologietransfer und Hochschulmarketing eröffnen.

Positive Bilanz ja, aber keine heile Welt

Die dargestellte erfolgreiche Bilanz ist nur eine Seite der Medaille. Auf die vielen Detailprobleme, Rückschläge und den täglichen Kleinkrieg nach innen und außen mit denen der bisherige Entwicklungsweg in Wismar genauso wie andernorts gepflastert war, wurde bewusst

nicht eingegangen. Es bleibt aber zu erwähnen, dass sich Denk- und Handlungsweisen sowohl innerhalb der Hochschule als auch in der Administration außerhalb der Hochschule im Laufe der Jahre nicht nur zum Besseren verändert haben. Tugenden, wie der Mut zum Unkonventionellen oder zupackendes Handeln ohne unnötige formale Grundsatzdiskussionen sind nicht überall erhalten

geblieben. Die Erwartungen an die Entwicklung der Hochschulautonomie haben sich nicht erfüllt. Die sich gegenwärtig im Hochschulbereich vollziehenden Veränderungsprozesse stellen auch die Hochschule Wismar vor neue Herausforderungen. Um sie zu meistern, ist es sicherlich hilfreich, an die Aufbruchstimmung und die Tugenden der Anfangsphase anzuknüpfen. □

Zehn neue auslandsorientierte Studiengänge ausgewählt

Bundesministerium für Bildung und Forschung führt Förderung des Demonstrationsprogramms mit 12 Millionen Mark fort

Hohe Qualität kennzeichnete die 80 Anträge, die in der vierten Auswahlrunde des Programms „Auslandsorientierte Studiengänge“ miteinander konkurrierten. Für die Förderung wurden jetzt zehn Projekte ausgewählt, darunter vier Studiengänge an Fachhochschulen.

Das Programm „Auslandsorientierte Studiengänge“ verfolgt zwei wesentliche Ziele:

1. Förderung modellhafter Studiengänge mit gestuften, international kompatiblen Abschlüssen (Bachelor/Master),
2. Schaffung von attraktiven Studienangeboten, insbesondere für ausländische, hoch qualifizierte Studienbewerber, aber auch für international orientierte deutsche Studierende.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Studiengänge sind etwa zur Hälfte Deutsche und Ausländer. Die Sprachbarriere in den ersten Semestern soll durch englische Lehrveranstaltungen überwunden werden. Gleichzeitig werden Sprachkurse in Deutsch und Englisch angeboten. Außerdem bilden Auslandsaufenthalte einen integralen Bestandteil des Studiums. Hinzu kommen intensive fachliche und soziale Betreuungsmaßnahmen sowie gut strukturierte Curricula und studienbegleitende Prüfungen. Dadurch kann die Studiendauer in den geförderten Studiengängen von den Studierenden besser kalkuliert werden – ein heute für ausländische und deutsche Studierende attraktives Argument.

Das Programm wird im Zusammenwirken von Bund und Ländern gefördert. Die inhaltliche Verantwortung und die Durchführung liegen bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD). Eine eingerichtete Kommission hat unter Beteiligung des Bundes und der Länder mit den zehn neuen Projekten mittlerweile 42 Studiengänge ausgewählt. Insgesamt stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung in diesem Jahr 12 Millionen Mark für die bereits bestehenden und die neu ausgewählten Studiengänge zur Verfügung.

Fachhochschule Mannheim

Automation Technology, Chemical Process Engineering, Electrical Engineering, Mechanical Engineering (Bachelor)
Projektleiter: Prof. Dr. Iselborn

Fachhochschule Offenburg

Energy Conversion and Management (Master)
Projektleiter: Prof. Dr. Zahoransky
Fachhochschule Anhalt
Master of Landscape Architecture (Master)
Projektleiter: Prof. Dr. Buhmann

Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Master of Social Work (Intercultural Work and Conflict Management) (Master)
Projektleiter: Prof. Dr. Nowak
BMBF



Am 15. Juli 1992 wurde auf Beschluss der Sächsischen Staatsregierung die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig gegründet. Die von einer Konversion mit dem Verlust akademischer Rechte, von nahezu 1.000 Entlassungen und etwa 400 Einstellungen und Berufungen etc. begleitete Gründung war ein schwieriger Prozess und ist trotz alledem gut gelungen.

Prof. Dr.-Ing. Klaus Steinbock
Rektor der Hochschule für
Technik, Wirtschaft und Kultur
Leipzig (FH)
Karl-Liebknecht-Straße 132
04277 Leipzig

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Eine neue und zugleich alte Hochschule im Freistaat Sachsen

Die Gründung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig entsprach einer Empfehlung des Wissenschaftsrates, eine Fachhochschule zu gründen in der Nachfolge der Technischen Hochschule Leipzig und einigen Bildungseinrichtungen für Bibliothekare, Buchhändler und Museologen mit sehr unterschiedlichen wissenschaftlichen Profilen. Neben der Gründung und der Immatrikulation in die Studiengänge der neuen Hochschule war gleichzeitig das Studium der in universitäre Studiengänge der TH Leipzig 1992 noch eingeschriebenen mehr als 2.000 Studenten bis 1996 zu Ende zu führen. Die ersten Jahre nach der Überwindung des SED-Regimes waren nicht die Jahre der Bedenkenträger (die kamen erst später). Es waren die Jahre des Aufbruchs und die Frage „Geht das?“ war nicht zugelassen.

Zur Geschichte der HTWK Leipzig

Die Hochschule wurde zwar 1992 neu gegründet, entstand jedoch nicht neu, sondern hat eine lange Geschichte. Zu den jüngeren Wurzeln gehören die Hochschule für Bauwesen Leipzig und die Technische Hochschule Leipzig. Die älteste Wurzel, eine Quelle technischer Bildung in Leipzig, ist die 1764 gegründete *Zeichnungs-, Mahlerey und Architektur-Academie zu Leipzig*. Die Einrichtung des Studienganges Architektur an unserer Hochschule hat mehr als zwei Jahrhunderte später auf erfreuliche Weise den Kreis geschlossen. Die Fachbereiche Sozialwesen und Wirtschaftswissenschaften sind Neugründungen. Zusammen mit ihren Vorgängern brachte die HTWK Leipzig in den vergangenen 40 Jahren mehr als 20.000 Diplomingenieure und 1.200 Doktoringenieure hervor.

Studienangebot und Nachfrage

Seit der Gründung der HTWK Leipzig sind acht Jahre vergangen und die Hochschule ist am Bildungsmarkt gut etabliert. Für das Wintersemester 1999/

2000 haben sich nahezu 5.000 Studenten in die Matrikel eingeschrieben und 170 Hochschullehrer sorgen zusammen mit den Mitarbeitern und den Lehrbeauftragten aus der Praxis für die anwendungsorientierte wissenschaftliche Ausbildung. Die 4.300 Studienplätze erfreuen sich einer regen Nachfrage der Studieninteressenten. Von den 19 ingenieur-, wirtschafts-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Studiengängen sind 17 zulassungsbegrenzt. Das betrifft mittlerweile mehr als 90 % aller Studienplätze. Seit nunmehr fünf Jahren bewerben sich im Mittel circa vier Interessenten pro Studienplatz. Etwa 10 % der Studenten kommen aus den alten Bundesländern und etwa 3 % der Studenten kommen aus dem Ausland nach Leipzig.

Die Aufnahmekapazität der Hochschule ist sowohl für die Bevölkerungsdichte der Region als auch für die Attraktivität der Stadt Leipzig zu gering. Aber wir sind hoffnungsvoll, dass die neulich wiederholte Empfehlung des Wissenschaftsrates zu den Proportionen und dem Fächerspektrum der Fachhochschulen doch noch hochschulpolitisches Interesse findet.

Berufungen

Die Berufung der etwa 200 Hochschullehrer (für etwa 30 Professuren waren Nachberufungen erforderlich) war ein oft langwieriger und sehr häufig mit Ortswechsellern in ein „neues/altes“ Land verbundener Prozess. Etwa 20 % unserer Hochschullehrer kommen aus den alten Bundesländern und leben zusammen mit ihren ostdeutschen Kollegen – am besten einem bekannten Lutherwort folgend – ohne erwähnenswerte Probleme die nicht schwierige sogenannte innere Einheit.

Berufungspolitik ist für Gestaltung und für die Entwicklung von Hochschulen das wichtigste Element. Der Hochschultyp „Fachhochschule“ hat darin seinen empfindlichsten Nachteil. Beispielsweise bekommen mittlerweile Absolventen der Informatik und der Informationstechnik Anfangsgehälter, für die wir Professuren besetzen wollen und natür-

lich kaum können. Ersteres ist sehr erfreulich; letzteres ist zukunftsfeindlich!

Korrekturen des Gründungsmodells

1. Konversion von Studiengängen

Während des Gründungsprozesses haben wir das Gründungsmodell allgemeinen Entwicklungen anpassen können. Etwa 200 Studienplätze pro Jahr der 1993 ff. leider weniger nachgefragten Ingenieurwissenschaften haben wir in gut nachgefragte Studienplätze des Wirtschaftsingenieurwesens und der Wirtschaftsmathematik konvertiert.

Neben dem für unsere Hochschule sehr traditionsreichen Studiengang Druck(Medien-)Technik wurde 1995 der Studiengang (Elektronische)Medientechnik eingerichtet. Synergien dieser beiden Studiengänge mit dem Studiengang Verlagsherstellung sind eine sehr gute Grundlage für ein gut strukturiertes und innovatives Studienangebot und eröffnet eine gute Perspektive für eine weitere gute Entwicklung.

2. Neue Studiengänge

Um den Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Nachfrage des Bewerbermarktes besser zu entsprechen, wurden beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Erweiterung der Kapazität und des Fächerspektrums beantragt:

- Angewandte Gesundheitswissenschaft
- Wirtschaftsrecht

Für beide Studiengänge liegen genehmigte Ordnungen vor. Die Genehmigungen erfolgten ohne Stellenzuführung, deshalb konnten diese Studiengänge bisher nicht eröffnet werden.

3. Internationale Abschlüsse

Für die Fächer Angewandte Mathematik, Elektrotechnik und Informatik hat die HTWK Leipzig ab Wintersemester 2000/2001 berufsqualifizierende Studiengänge eingeführt, die mit den international kompatiblen akademischen Graden Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister abschließen.

Das trägt der allgemeinen Forderung nach internationaler Verständlichkeit und Kompatibilität der Abschlüsse deutscher Hochschulen Rechnung. Diese erleichtern zusammen mit der Leistungsbeschreibung nach dem European Credit Transfer System Teilstudien deutscher Studenten an ausländischen Hochschulen und ausländischer Studenten an der HTWK Leipzig und schließlich auch einen Berufsstart im Ausland.



HTWK Leipzig

4. Studienreform – Informations- und Kommunikationstechnologie

In den letzten Jahren wurden erhebliche Mittel aufgewendet und Ressourcen umgewidmet, insbesondere wurde der Studiengang Medientechnik personell sowie mit Laboren ausgestattet und die Fachbereiche mit moderner Rechentechnik und leistungsfähigen Netzzugängen versorgt.

Für fast alle Studiengänge wurden die Curricula mit auf die jeweilige Fächerkultur bezogenen Inhalten der Informatik angereichert; in einigen Studiengängen werden neue, der Informatik zugewandte Studienschwerpunkte angeboten (z. B. im Studiengang Bauingenieurwesen der Studienschwerpunkt Bauinformatik und im Studiengang Maschinenbau die Studienrichtung Maschinenbau-Informatik). Die Novellierung der Curricula des Fachbereiches Buch und Museum – Bibliothekswissenschaft und Museologie – erhöht den Anteil „informatikhaltiger“ und betriebswirtschaftlicher Fächer, modernisiert und modularisiert gleichzeitig die Studiengänge.

Hochschulbau

Eine von der HIS GmbH Hannover im Jahre 1994 erarbeitete Studie zum baulichen Zustand und zur baulichen Entwicklung der Hochschule stellte ein Defizit von etwa 10.000 m² Hauptnutzfläche fest. Mittlerweile konnten wir etwa 40 Mio. DM besonders in die Grundsanierung der über das Territorium der Stadt verteilten Gebäude investieren. Das Flächendefizit werden wir bis zum Jahre 2003 um etwa 3.000 m² bei gleichzeitiger Konzentration an einem Hochschulort vermindern können. Auch werden wir dann erstmals in der langen Geschichte der Hochschule eine wirklich zweckmäßige und schöne Mensa haben.

Natürlich ist das Defizit damit nicht behoben. Gleichwohl konnten wir in den vergangenen acht Jahren mehr investieren als in den vierzig Jahren davor.

Gesamtdeutsche Aspekte der Gründung

Die von einer Konversion mit dem Verlust akademischer Rechte, von nahezu 1.000 Entlassungen und etwa 400 Einstellungen und Berufungen etc., begleitete Gründung war ein schwieriger Prozess und ist trotz alledem gut gelungen. Gern hätten wir gemeinsam die ostdeutschen Neugründungen von den bekannten Defiziten des Hochschultyps Fachhochschule freigehalten, aber die Hochschulpolitik hatte wohl weder den wirklichen Willen noch die Kraft dazu.

Allen Kolleginnen und Kollegen aus westdeutschen Ländern, die uns ab Anfang der neunziger Jahre uneigennützig geholfen haben, sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich und von ganzem Herzen gedankt. Wir erinnern uns gern an diese Zeit des Aufbruchs, an die wirklich gute verständnisvolle Zusammenarbeit in herzlicher Kollegialität und großer gemeinsamer Freude über das Wunder der gewonnenen deutschen Einheit in Freiheit. □

Grundsätzlich gleiche Chancen im öffentlichen Dienst

Hochschulabsolventen mit mindestens dreijähriger Ausbildung sollen künftig beim Einstieg in den öffentlichen Dienst „grundsätzlich gleiche Chancen“ eingeräumt werden. Die einstellende Behörde soll je nach Eignung, Leistung und Befähigung sowie den jeweiligen Anforderungen der Stelle über die Einordnung in das Laufbahnrecht entscheiden. *KMK-Beschluss vom 11.05.00*

Neue Abschlüsse

Doppeldiplom ab WS 2000/2001 im Fachbereich Elektro- und Informationstechnik der FH Hannover

Die Fachhochschule Hannover bietet ab dem WS 2000/2001 im FB Elektro- und Informationstechnik den Europäischen Studiengang Nachrichtentechnik an. Studierende der FH Hannover können damit ihr letztes Studienjahr an den Partnerhochschulen in Forssa/Finnland oder Waterford/Irland absolvieren. In dieser Zeit unterliegen sie den dortigen Prüfungsordnungen, müssen an vorgeschriebenen Vorlesungen und Laborübungen teilnehmen sowie die Prüfungen bestehen. Darüber hinaus ist die Diplomarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Die Benotungen werden von der FHH übernommen. Die Studierenden erhalten ein mehrsprachiges Diplom, das die Verleihung des Hoch-

schulgrades Dipl.-Ing. (FH) und des ausländischen Grades ausweist.

Für Studierende der ausländischen Hochschulen besteht die Möglichkeit, ihr letztes Studienjahr an der FH zu absolvieren. Sie werden damit vollwertige Studierende der Hochschule, unterliegen der Prüfungsordnung für den Europäischen Studiengang und müssen selbstverständlich die deutsche Sprache beherrschen. Alle Vorlesungen werden bisher auf deutsch gehalten. Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Heimathochschulen mitgeteilt, die ein entsprechendes mehrsprachiges Diplom ausstellen, das neben dem heimatlichen Grad den Hochschulgrad Dipl.-Ing. (FH) ausweist.

PM FH Hannover

Bachelor of Information and Communication Science an der FH Lippe

Seit dem Wintersemester 2000/2001 bietet die Fachhochschule Lippe den Studiengang Medienproduktion an. Er umfasst Gebiete der Informatik, der Gestaltung und der Wirtschaftswissenschaften und bietet den Studierenden eine sowohl tech-

nische als auch künstlerisch gestaltete Ingenieurausbildung. Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluss der Abschlussarbeit sechs Semester, das Studienvolumen umfasst im Pflicht- und Wahlbereich 134 Semesterwochenstunden. *ls.*

Neuer Masterstudiengang „Informationsmanagement in der Medizin“ an der FH Heilbronn und der Universität Heidelberg

Zum 1. Oktober 2000 wird an der Universität Heidelberg und der Fachhochschule Heilbronn ein gemeinsamer dreisemestriger Masterstudiengang „Informationsmanagement in der Medizin“ eingerichtet. Der neue Studiengang, dessen Zielgruppe vor allem approbierte Ärzte sind, wird zunächst über eine Modellphase von 5 Jahren er-

probt. Bund, Land und die beiden Hochschulen teilen sich die Kosten des Modellversuchs. Die FH Heilbronn übernimmt die Betreuung des ersten Studienabschnitts, während die Universität Heidelberg für die Inhalte des Curriculums wie auch für den Studienabschluss „Master of Science“ zuständig ist.

PM MWK BW, ls.

Aufbaustudiengänge und Weiterbildung

Neuer Bachelor-Studiengang für Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie an der FH Hildesheim/Holzwinden/Göttingen

An der Fachhochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen wird zum Sommersemester 2001 der bundesweit einmalige Bachelor-Studiengang für Absolventinnen und Absolventen der Fachberufe Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie als anerkanntes Modell der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung eingeführt. Für eine Laufzeit von drei Jahren wird der Bachelor-Studiengang vom Land mit rund einer halben Million Mark gefördert. In gleicher Höhe beteiligt sich der Bund an dem Projekt.

Das ergänzende Studienangebot dient der fachspezifischen Vertiefung der jeweiligen Berufe. Im Studienprogramm ist eine berufsübergreifende Qualifizierung vorgesehen, wobei insbesondere

Kompetenzen im Management und in den Gesundheitswissenschaften vermittelt werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ mit dem Zusatz des jeweiligen Fachgebets verliehen. Da schon während der beruflichen Ausbildung in den Fachberufen parallele Zusatzangebote der Fachhochschule besucht werden, erfolgt eine entsprechende Anrechnung auf das Studium. Das an sich sechssemestriges Bachelor-Studium kann so auf drei Semester verkürzt werden. Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife) eine abgeschlossene Berufsausbildung in Logopädie, Physiotherapie oder Ergotherapie.

PM MWK Niedersachsen

Master-Studiengang Sozialmanagement an der KFH NW

Der gesamte Bereich der sozialen Arbeit ist durch eine zunehmende Ökonomisierung bei der Entscheidungsfindung und der Leistungserbringung gekennzeichnet. Gerade Personen, die Leitungsfunktionen in den Bereichen des Sozialwesens bei öffentlichen Trägern, in der freien Wohlfahrtspflege oder in privatwirtschaftlichen Organisationen einnehmen bzw. anstreben, müssen daher über fundierte Kenntnisse in den Gebieten Betriebswirtschaft, Organisationsentwicklung, Personalwesen und Recht verfügen. Sie müssen aber auch orientiert sein über aktuelle Tendenzen und Debatten in der Sozialarbeitswissenschaft und in der Ethik sozialer Organisationen.

Die Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen bietet ab März 2001 an den Standorten Münster und Paderborn den Masterstudiengang Sozialmanagement mit dem Abschluss „Master of Social Affairs (MSA)“ an, der praxisorientiert das erforderliche Wissen vermittelt.

Der Studiengang richtet sich vorwiegend an Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Er ist berufs begleitend angelegt mit einer Kombination von Fernstudienelementen und Präsenzeinheiten. Die Studiengebühren betragen pro Semester 2.800 DM.

PM KFH

Beruf und Studium

FH Gelsenkirchen bietet zusammen mit Siemens einen dualen Studiengang an

Einen neuen Weg bei der Ausbildung von Informatikern wollen das Unternehmen Siemens und die Fachhochschule Gelsenkirchen gehen. Siemens will über sein Essener Siemens Business College junge Leute mit Hochschulzugangsberechtigung in Eigenregie ausbilden, die Fachhochschule Gelsenkirchen als staatliche Hochschule verantwortet entsprechend dem Hochschulgesetz die Prüfung und den Abschluss als „Bachelor of Information and Communications“. Mit einem solchen dualen Studiengang betreten die Kooperationspartner hochschulpolitisches Neuland, da erstmalig Studienbetrieb und Prüfungsverantwortung von einem gemischten Doppelkommen: Industrie und Hochschule arbeiten Hand in Hand. Rektor Prof. Dr. Peter Schulte: „Gemeinsam mit Siemens wollen wir auf diese Weise neue Wege der praxisnahen Ausbildung von tech-

nischen und betriebswirtschaftsorientierten Informationsspezialisten öffnen.“

Umsonst ist der neue Weg jedoch nicht. Rund 18.000 DM Studiengebühren sind aufzubringen, die entweder der Studierende selbst oder eine beteiligte Firma zahlen muss. Der Vorteil für das Unternehmen besteht darin, eigene, für das Studium qualifizierte Leute gezielt fortbilden zu können, ohne dass sie das Unternehmen verlassen. Ungefähr ein Drittel des auf 39 Monate geplanten Studiengangs verbringt der/die Studierende im Unternehmen, wodurch gesichert ist, dass die Berufspraxis nicht zu kurz kommt.

Das deutschlandweit verbreitete Großunternehmen Siemens will zugleich Ortsnähe zeigen und bietet bereits für die Startgeneration mit Berlin und Köln zwei geografisch verteilte regionale Ausbildungszentren an.

PM FH Gelsenkirchen

Neuer Studiengang Gesundheitsökonomie an der FH Ludwigshafen

Zum Wintersemester 2000/2001 startet an der FH Ludwigshafen – Hochschule für Wirtschaft der neue interdisziplinäre Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (GiP).

„GiP als innovatives grundständiges Studienangebot mit dem Abschluss Diplom-Gesundheitsökonom/in (FH) in dualer Ausbildung ist bundesweit bisher einmalig“, erklärt Professorin Dr. Isabella Wünsche, die den Studiengang mit ihrem Kollegen Professor Dr. Heinrich Hanika initiiert und erarbeitet hat. Ein interdisziplinärer Ansatz, der BWL, VWL, Rechtswissenschaft und Medizin miteinander verbindet, trägt der steigenden Bedeutung des Gesundheitswesens als Wirtschafts- und Wachstumsfak-

tor Rechnung. In einer achtsemestrigen Studienzeit mit integrierten und teilweise dem Studienbeginn vorgeschalteten Praxisphasen in Unternehmen des Gesundheitswesens wird die Doppelqualifikation zur/zum Diplom-Gesundheitsökonom/-in (FH) und zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten bzw. zum Praktikums- oder Trainee-Programm ermöglicht.

Der Studiengang wird zu 85 % über Drittmittel finanziert. Von 2,8 Millionen DM, die der Studiengang kostet, wurden 2,5 Millionen von Stiftern eingeworben. Zu den Förderern zählen Kliniken ebenso wie Betriebskrankenkassen und Unternehmen rund um das Gesundheitswesen. *PM FH Ludwigshafen*



Fachhochschule Gelsenkirchen

Akkreditierung

Der Ergänzungsstudiengang Technische Unternehmensführung an der FH Braunschweig/Wolfenbüttel als Erster akkreditiert

Der Ergänzungsstudiengang Technische Unternehmensführung an der FH Braunschweig/Wolfenbüttel hat als Erster in Deutschland die Akkreditierung der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) erhalten. Das von der ZEvA entwickelte und vom Bonner Akkreditierungsrat Akkreditierungsverfahren überprüft Mindeststandards, die auf Empfehlungen des Wissenschaftsrats, auf Kriterien des Akkreditierungsrates und auf Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz basieren. Auch Standards von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Orga-

nisationen und von Fach- und Berufsverbänden werden mit einbezogen.

Der jetzt zugelassene Ergänzungsstudiengang Technische Unternehmensführung vermittelt Diplomingenieuren unternehmerische Kompetenzen, die für Führungspositionen benötigt werden, und schließt mit dem Master of Engineering in Technical Management (M.Eng.TM.) ab. Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium, dazu ein guter Notendurchschnitt oder eine zweijährige fachbezogene Berufstätigkeit als Ingenieur.

PM MWK Niedersachsen

Kurzinfos

FH Gelsenkirchen Abteilung Bocholt: Wirtschaftsinformatik

FH Gelsenkirchen: Fünfjährige duale Studiengänge (Lehre mit Studium kombi-

niert) in Konstruktionstechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Entsorgungstechnik und in Maschinenbau

Neue Stiftungsprofessuren

Stiftungsprofessur für Existenzgründung an der FH Gießen-Friedberg am Standort Friedberg. Gemeinsame Initiative der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg, der Sparkasse Wetterau, der OVAG, des Wetteraukreises und der Fachhochschule.

Stiftungsprofessur für Leichtbau im Fahrzeugbau an der FH Landshut, gestiftet von der BMW AG für fünf Jahre *ls.*



Die Gründung der Fachhochschulen im Jahre 1971 war ein mutiger hochschulpolitischer Schritt. Nach dreißig Jahren geht es um konsequente weitere Schritte zu einem kooperierenden System von Universitäten und Fachhochschulen.

Prof. Dr. Gerhard K. Ackermann
Präsident der Technischen Fachhochschule Berlin -
University of Applied Sciences
Stellv. Sprecher der
Fachhochschulen in der HRK
Lütticher Straße 38
13353 Berlin

Universität für angewandte Wissenschaften

Die Zukunft der Fachhochschulen in Deutschland

Die Fachhochschulen stehen in einer dynamischen Entwicklungsphase, geprägt von neuen Inhalten und neuen Abschlüssen (Master, Bachelor), geprägt von neuen Namen und vielen Studierenden, die zu uns kommen wollen und die wir leider nicht alle nehmen können. Das deutsche Hochschulsystem ist für die vielen Studierenden nicht optimal organisiert.

Die Zweiteilung des Hochschulsystems wird inzwischen in vielen Ländern kopiert. In Europa sind Holland, die Schweiz, Österreich und Finnland am weitesten. In Dänemark steht die Gründung von Fachhochschulen wohl kurz bevor.

Natürlich ist die Entwicklung nicht identisch mit der in Deutschland, aber manches erinnert an die ersten Jahre der Fachhochschulen in Deutschland.

Fachhochschulwirklichkeit in Europa

Anerkennungsfragen, die ja auch bei uns noch nicht alle gelöst sind, stehen z.B. in Finnland im Vordergrund. Beim Besuch der Fachhochschulrektorenkonferenz Finnlands in diesem Sommer wurde klar: es gibt keine finnische Hochschulrektorenkonferenz von Fachhochschulen und Universitäten, keine Chance zu anwendungsnaher Forschung und ungelöste Besoldungsfragen.

Klarer ist in der Schweiz das Bekenntnis der Öffentlichen Hand zur Förderung von Schulen und Hochschulen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen und finanziellen Ausstattungen. Die Fachhochschulen werden gefördert und die finanziellen Möglichkeiten sind in Lehre und Forschung ungleich besser. Die Schweiz hat in der gezielten Förderung der Fachhochschulen eine Chance für die Wirtschaft erkannt.

Insgesamt wird deutlich: das Innovationsmodell der 70er Jahre mit der Weiterentwicklung bis heute erweist sich als ein Exportschlag.

In Holland haben die Fachhochschulen Aufgaben in der Lehrerbildung übernommen und damit die Lücke des Praxisanteils in der universitären Lehrerausbildung schließen können.

Stillstand ist Rückschritt

Unübersehbar ist ein weiterer Entwicklungsschritt in Deutschland notwendig, wenn wir nicht in der Entwicklung des europäischen Hochschulsystems in Rückstand geraten wollen. Die Fachhochschulen müssen ihren Ausbildungsbereich erweitern. Industrie und Wirtschaft – Stichwort Globalisierung – erwarten kompakt und praxisnah ausgebildete Absolventinnen und Absolventen. Das ist Aufgabe und Kompetenz der Fachhochschulen.

Die Aufgabe der Unis ist die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Einheit von Forschung und Wissenschaft.

Die Aufgabe der Fachhochschulen ist die aktuelle, praxisnahe Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage und angewandte Forschung und Entwicklung, ohne die die Lehre nicht aktuell vermittelt werden kann.

Aber eindeutig ist diese Unterteilung nicht. In den Fachhochschulen gibt es Entwicklungs- und Technologie-Transferprojekte, die ebenso als Forschungsprojekte an einer Universität realisiert werden könnten. Umgekehrt gibt es sowohl in der Forschung, aber vor allem in der Lehre viele Aufgaben, die, statt an Universitäten, ebenso an Fachhochschulen durchgeführt werden könnten, ja angesichts der Überfüllung der Universitäten an Fachhochschulen durchgeführt werden müssten.

Quo vadis, Fachhochschule?

Wohin wird sich das deutsche Hochschulsystem entwickeln? Zwar dreht sich die Diskussion im Augenblick vor allem um den neuen Besoldungsvorschlag, es geht aber m.E. in erster Linie um die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die Universitäten müssen die Kooperation mit den Universities of Applied Sciences verstärken. Die Fachhochschulen haben Angebote gemacht. Die Berliner und Brandenburger Fachhochschulen haben im Sommer 1999 ein Papier „Fachhochschulkapazitäten für Berlin und Brandenburg“ veröffentlicht, in dem die möglichen Felder der Zusammenarbeit darge-



Interesse für die Belange der Fachhochschulen. Der Vorschlag gemeinsamer Graduiertenkollegs von Universitäten und Fachhochschulen ist ein Anfang.

**Fachhochschule –
Regelhochschule
der nahen Zukunft**

Mit den innovativen Schritten in der Verteilung der Studienplätze und der besseren Förderung der Forschung an Fachhochschulen werden die Fachhochschulen die Regelhochschulen der – hoffentlich sehr nahen – Zukunft. Ob sich die Länder auf einen solchen innovativen Schritt einigen können? Sie haben mit den letzten Entscheidungen, die ihren Niederschlag im neuen Hochschulrahmengesetz gefunden haben, gezeigt, dass sie dazu in der Lage sind. In diesem Zusammenhang ist auch eine deutsche Rückübertragung des englischen Namens der Fachhochschulen fällig. Dann wird deutlich, dass nicht die Namengebung das Profil einer Hochschule beistimmt, sondern der je andere Auftrag, an dem auch in Zukunft nicht gerüttelt wird. Der Name „Fachhochschule“ – daran muss in diesem Zusammenhang erinnert werden – war bei der Gründung 1971 ein Arbeitstitel. Wie so manches Provisorium hat er dreißig Jahre gehalten.

stellt werden und ein Ausbau der Fachhochschulen gefordert wird. In manchen Bundesländern gibt es sehr gute Beispiele einer effektiven Zusammenarbeit. Aber gerade die Diskussion um das neue Besoldungssystem zeigt, dass noch lange nicht alle Widerstände, die einer effektiven Zusammenarbeit entgegenstehen, überwunden sind.

**Entwicklung in Lehre
und Forschung**

Vor allem als Folge der in den letzten Jahrzehnten gestiegenen Studierendenzahlen gibt es – bei aller Anerkennung der Profildifferenzen der verschiedenen Hochschultypen – Überschneidungen in der Lehre. Ganz besonders deutlich wird das in den Ingenieurwissenschaften, aber auch in den Sozialwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften. Die Ausbildung von Ingenieuren und Absolventen der angewandten Naturwissenschaften ist nicht eindeutig einer Institution zuzuordnen. Hier ist das Interesse der Studierenden häufig stärker auf die Fachhochschulen gerichtet.

Das Ausbildungsangebot der Fachhochschulen ist nicht nur stark nachgefragt. Es ist, wenn es um berufsqualifizierende Ausbildung geht, die erste Wahl. Erst der Numerus Clausus an Fachhochschulen zwingt die Interessenten, den Weg zur Universität zu gehen. Deswegen muss die Verteilung der Studienplätze verändert werden; die Zahl von 40% Ausbildung an Fachhochschulen ist zwar noch zu klein, aber wenigstens dieser Schritt muss endlich vollzogen werden. Die Studierenden erwarten das.

Es ist ganz offensichtlich, dass die Forschung an Fachhochschulen einen festen Platz hat. Vielleicht nicht bei allen Fachhochschulen in gleich starkem Maße.

Aber das ist bei den Universitäten nicht anders.

In den neuen Bundesländern spielt die Forschung an Fachhochschulen eine bedeutende Rolle, die sich aus der Vergangenheit vieler Fachhochschulen ergibt. Waren doch viele Ingenieurhochschulen in der DDR den Universitäten gleichgestellt. Forschung an Fachhochschulen, die vor allem Industrie, Wirtschaft und Verwaltung erheblich zuarbeitet, muss auch entsprechend gefördert werden. Hier ist ein großer Nachholbedarf. Nicht nur das BMBF, auch die DFG muss bei der Verteilung der Forschungsgelder umdenken. In jüngster Zeit zeigt die DFG

Kooperation

Die Zusammenarbeit und die Durchlässigkeit des Hochschulsystems „Univer-



sitäten“ und „Universitäten für Angewandte Wissenschaften“ ist eine vorrangige Aufgabe. Allein durch unterschiedliche Profile und Aufgaben führt diese Zusammenarbeit der Hochschultypen zu einem effektiveren System.

Das Kopieren der jeweiligen anderen Seite führt zu nichts. Gemeinsame Studiengänge, gegenseitige Anerkennung erreichter Abschlüsse und kooperative Promotionen schaffen eine Hochschullandschaft, deren Attraktivität für deutsche und ausländische Studierende nicht zu übertreffen ist.

Lösungsansätze für ein neues Besoldungssystem

In der Ausbildung zum Hochschullehrer wie in der Wahrnehmung des Berufes eines Hochschullehrers gibt es Unterschiede, die mit dem Profil zusammenhängen, die aber nicht grundsätzlicher Natur sind. Die beiden Graphiken zeigen die Zusammenhänge.

Viele Hochschullehrer (z.B. in den Ingenieurwissenschaften), haben den gleichen Weg aus der Uni und der Industrietätigkeit in die Uni oder Fachhochschule. In allen Fällen gibt es ein Besoldungsrisiko, denn der Verdienst – mindestens an Fachhochschulen – liegt deutlich unter dem in der Industrie und Wirtschaft erreichten Niveau. Das Risiko für diesen Schritt an die Hochschule ist für angehende Professorinnen und Professoren in Fachhochschulen nicht gerin-



ger als für die Hochschullehrer(innen) an Universitäten. Insofern ist die von Ministerin Bulmahn vorgestellte Konzeption der neuen Wissenschaftsbesoldung hinsichtlich der Besoldungsstufen W2 und W3 zwar ein Fortschritt gegenüber der bisherigen C2/C3/C4-Differenzierung, jedoch sind die unterschiedlichen Basisbeträge bei W2 und W3 sachlich nicht zu begründen.

Das eigentliche Problem liegt darin, dass das Besoldungssystem nicht bezahlbar wäre, würde man den Basisbetrag einheitlich auf 8.300 DM festlegen. Hier muss man ansetzen, um den Ausweg zu suchen.

Eine Möglichkeit wäre, auf die Festle-

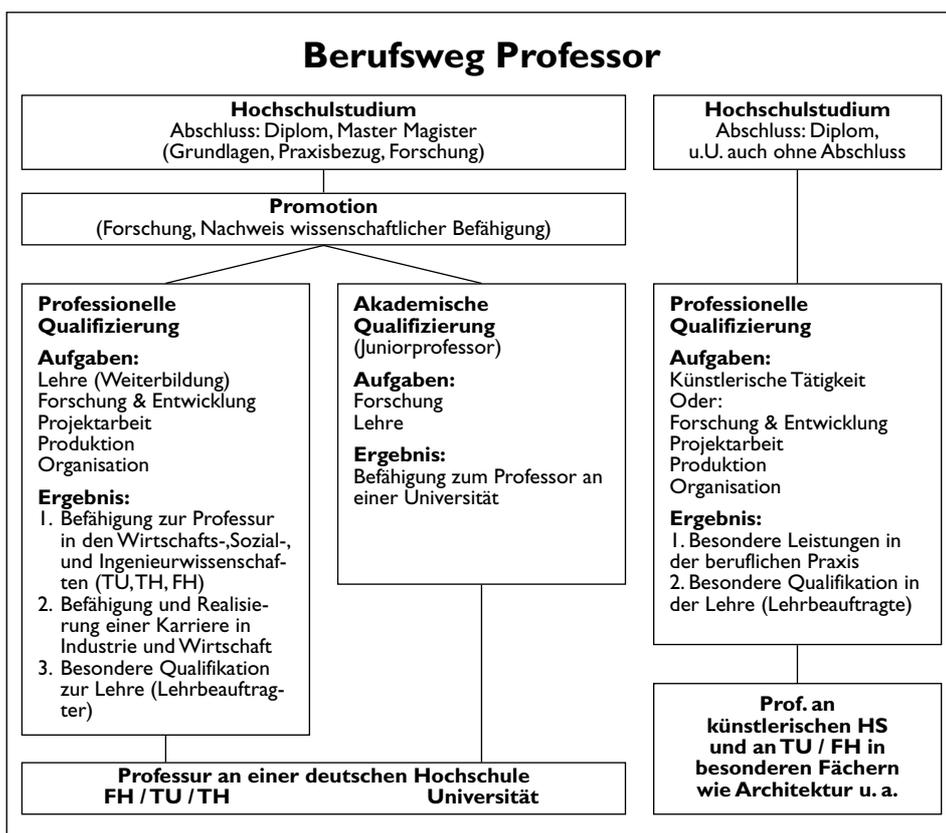
gung eines vorgegebenen Basisbetrags überhaupt zu verzichten. Problematisch ist dabei die Definition des Gehalts nicht, denn die einzelnen Hochschulen würden eine ähnliche, wenn auch in den Beträgen offene Struktur, wählen müssen, so wie jetzt vorgeschlagen. Die Autonomie vieler Hochschulen müsste für einen solchen Verfahren sicher deutlich erweitert werden.

Ein anderer Weg besteht darin, den Anspruch aller Hochschullehrer(innen) auf einen einheitlichen Basisbetrag festzustellen und einen Plan zu entwickeln, der in vielleicht 5 bis 10 Jahren die vollständige Angleichung des Basisbetrages zum Ziel hat. Dieses Verfahren ist zwar nicht kostenneutral, es würde aber endlich die Attraktivität einer Hochschullehrerlaufbahn an Fachhochschulen so steigern, dass für die Regelhochschule der nahen Zukunft, die „Universität für Angewandte Wissenschaften“, die besten wissenschaftlich ausgebildeten und praxiserfahrenen Bewerber gewonnen werden könnten.

Zusammenfassung

Das deutsche Hochschulsystem hat in den 70er Jahren durch einen mutigen Schritt der hochschulpolitisch Verantwortlichen eine Erweiterung erfahren, deren Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Das haben inzwischen viele Länder innerhalb und auch außerhalb Europas erkannt und kopieren genau diesen Teil des Hochschulsystems.

Die Entwicklung von Industrie und Wirtschaft einerseits und der Studierendenzahlen andererseits macht qualitative und quantitative Schritte zur Steigerung der Effektivität des Hochschulsystems insgesamt notwendig. Hochschulpolitik und Hochschulen sollten zeigen, dass sie zu diesem Schritt fähig sind. □





In Unternehmen entstand erstmals das Bewusstsein, dass der menschliche Faktor für den Erfolg des Unternehmens auf dem Markt der entscheidende Faktor sei. Die Kompetenzen der Mitarbeiter bilden das Herz der Organisation. Das Management der Kompetenzen der Mitarbeiter ist das Fundament, auf dem eine lernende Organisation steht. Der Autor beschreibt, wie die niederländischen Fachhochschulen auf die Bedürfnisse der Unternehmen reagieren.

Drs. Herman Blom ist Fachhochschuldozent an der Hanze Hogeschool Groningen. Zurzeit vertritt er die Gastprofessur „Internationales Management“ an der Fachhochschule Merseburg.

Kompetenzlernen an der Fachhochschule

Unternehmen setzen den Trend

Immer häufiger interessieren sich die Unternehmen in den letzten Jahren für die Kompetenzen ihrer Mitarbeiter. Kritische Erfolgsfaktoren wie Qualitätsleistung, Innovativität, Flexibilität und Kundenorientierung eines Unternehmens hängen eng mit dem Ausmaß zusammen, mit dem die Unternehmen die Kompetenzen ihrer Mitarbeiter zu entwickeln und zu benutzen wissen.

Früher wurde der Begriff Kompetenz als Handlungskompetenz im Sinne von Handlungsbefugnis definiert. Neuerdings kommt diesem Begriff immer mehr die Bedeutung zu, die er auch im Englischen hat, nämlich Kompetenz im Sinne von Fähigkeit oder Können. In diesem Sinne haben Erkenntnisse oder Wissen als vorherrschende Faktoren bei der Rekrutierung von neuen Mitarbeitern sowie im Human Resources Management zugunsten der Fähigkeiten oder Kompetenzen eingebüßt. Wissen ist nur ein Teil der erwünschten Kompetenzen eines Mitarbeiters. Welche Kompetenzen für ein Unternehmen die richtigen sind, hängt vor allem von den Zielen eines Unternehmens ab.

Der rasante Wandel der externen Unternehmensumwelt und der technologische Fortschritt machen deutlich, warum der Katalog der erwünschten Verhaltenskompetenzen einer stetigen Anpassung unterliegen muss. Der klassische Leistungsmanagementansatz hat sich auf die Kompetenzen konzentriert, die der Mitarbeiter in das Unternehmen eingebracht hat. Man versuchte, die bestehenden Kompetenzen so gut wie möglich einzusetzen.

Der neue Leistungsmanagementansatz ist mehr output- als inputorientiert. Der Wandel hin zu einer Ergebnisorientierung macht sich in Unternehmen dadurch bemerkbar, dass fortdauernd nach den für den Unternehmenserfolg ausschlaggebenden Verhaltenskompetenzen geforscht wird.

Der erfolgreiche Mitarbeiter ist derjenige, der auch längerfristig imstande ist, sich an der gemeinsamen Suche nach Verhaltenskompetenzen und deren Entwicklungsmöglichkeiten zu beteiligen. Die Fähigkeit des Mitarbeiters, sich weiterzuentwickeln, sprich seine Lernfähigkeit, ist somit zu einer eigenständigen Kompetenz avanciert.

Kompetenzen als Lernziel

Das Kompetenzmanagement in den Unternehmen orientiert sich am Unternehmensleitbild und an der Unternehmensstrategie. Die Hochschulen vermitteln Kompetenzen entsprechend dem Berufsprofil einer Berufsgruppe, in dem das gewünschte Wissensspektrum und Fähigkeiten der Berufstätigen dokumentiert werden.

In einigen Fällen, wie z.B. im niederländischen Gesundheitswesen, haben die Arbeitgeber die Initiative zur Erstellung eines Berufsprofils ergriffen. Für z.B. die Ausbildung zum Betriebswirt haben die Fachhochschulen, in Rücksprache mit Unternehmensvertretern, selber ein Berufsprofil erstellt, weil das Einsatzgebiet eines Betriebswirts zu heterogen erscheint. Es kann nicht auf spezifische Tätigkeiten beschränkt werden, wie z.B. im Gesundheitswesen, wo die Tätigkeiten deutlich aufgefächert sind.

Die Art und Weise wie Lerninhalte definiert werden, hat sich dadurch an vielen niederländischen Fachhochschulen geändert. Die Planung des Lehrbetriebs orientiert sich jetzt an Kompetenzen statt an Lernzielen, wie es früher der Fall war. Selbstverständlich dürfen die Fachhochschulen ihre eigenen Lernziele formulieren, Hauptsache ist jedoch, dass bestimmte Kompetenzen gelernt werden. Statt Ziel zu sein, ist das Lernziel in dieser neuen Hochschulpraxis jetzt Mittel zum Ziel geworden.

In folgenden Beispielen seien Kompetenzen für den Berufsanfänger im sozialpädagogischen Bereich genannt:

Die Studierenden sollten für drei Aufgabengebiete gerüstet werden, nämlich 1. für die Hilfestellung und Dienstleistung für den Klienten, 2. für das effektive Einfügen in die Arbeitsorganisation und 3. für die Selbstbeteiligung an der Verbesserung ihrer eigenen Professionalität. In diesen drei Aufgabengebieten wurden 40 Kompetenzen, die die Studierenden lernen sollten, benannt. Beispielsweise: „Der Berufsanfänger demonstriert, dass er imstande ist, einem Dritten über einen Klienten zu berichten“, oder „Der Berufsanfänger demonstriert, dass er imstande ist, mit Kollegen zusammenzuarbeiten und damit einen Beitrag an der Teamleistung zu erbringen“ oder „Der

Berufsanfänger demonstriert, dass er instande ist, die eigene Professionalität ständig dadurch weiterzuentwickeln, dass er aus neuen Situationen mit Klienten und in der Gesellschaft eigenständig und mit anderen lernt“.

Die Kompetenzen werden in speziellen Anlagen zusätzlich dezidiert erläutert und operationalisiert, damit sie messbar sind.

Kompetenzlernen als Unterrichtsform

Kompetenzlernen kann man, anders als problemgesteuertes Lernen und projektzentrierten Unterricht, nicht als eine eigene didaktische Form darstellen. Im Modell des problemgesteuerten Lernens soll die Unterrichtsgruppe ein Problem analysieren und lösen. Im projektorientierten Unterricht müssen Studierende in Projektgruppen ein konkretes Produkt anfertigen. Kompetenzlernen ist eher ein Startpunkt für die Gestaltung des Lehrbetriebs. Zuerst werden die Lernziele, hier also die Kompetenzen, festgestellt. Das Bestreben, den Studierenden bestimmte Kompetenzen beizubringen, könnte theoretisch sogar mit dem klassischen Lehrbetrieb einhergehen, der sich auf die einzelnen Fachinhalte orientiert.

Problemgesteuertes Lernen und projektzentrierter Unterricht passen aber besonders gut zu den Zielen des Kompetenzlernens, weil gerade in diesen Unterrichtsformen die unterschiedlichen sozialen Kompetenzen und beruflichen Fähigkeiten gleichzeitig geschult werden.

Kompetenzen lassen sich im Vergleich zu Erkenntnissen längst nicht so leicht testen. Vor dem Hintergrund, dass gerade Kompetenzen sich erst während eines länger dauernden Lernprozesses entwickeln lassen, wird bei Kompetenzlernen auf Coachingprinzipien gesetzt. Studierende werden anhand der Ausprägung ihrer Kompetenzen beurteilt, die durch verschiedene Rückkopplungsmomente mit dem Dozenten und den Mitstudierenden bewertet werden.

Beispiel

Die MER-Abteilung (Management, Ökonomie und Recht) im Fachbereich Wirtschaft der Hanzehogeschool Groningen bildet angehende Verwaltungs-, Immobilien- und Personalbetriebswirte aus. In Arbeitsmarktforschungen, aus Gesprächen mit Unternehmen und Behörden sowie durch Rückkopplungen mit Absolventen wurde ein Katalog der notwendigen sozialen Kompetenzen und der professionellen Einstellungen der Berufstätigen jener Branchen erstellt. Auf diese Weise entstand ein Set von so ge-

nannten „zwischenmenschlichen Berufsfähigkeiten“, die es während des ganzen achtsemestrigen Studiums zu entwickeln gilt.

Seitdem die Abteilung das Kompetenzlernen eingeführt hat, wird das studentische Leben vier Jahre lang von der regelmäßigen Anfertigung persönlicher Logbücher, Verbesserungsplänen, Evaluationsaufsätzen und eigenen Portfolios der bisher gewonnenen Kompetenzen geprägt. Ein Logbuch ist die schriftliche Darlegung der Erfahrungen eines Studierenden mit kommunikativen Fähigkeiten und berufähnlichen Situationen im projektorientierten Unterricht. Im Evaluationsaufsatz findet eine periodische Selbstbeurteilung des Studierenden statt. In regelmäßigen Abständen bis zum Ende des Studiums schreiben die Studierenden Selbstevaluationen, die einerseits als Verarbeitung der letzten Lernschritte, andererseits durch neue Zielsetzungen als Auftakt zu folgenden Lernmomenten gelten.

Die Selbstevaluationen beinhalten somit auch immer wieder neu angepasste Verbesserungspläne der Studierenden. Der Student wird in seiner Kompetenzentwicklung durch Rückkopplungsgespräche gefördert. Dazu gibt es die regelmäßigen Intervisionsgespräche mit Kommilitonen und die Supervisionsgespräche zwischen Dozent und Studierenden. Das Intervisionsgespräch besteht aus einem Kreisgespräch von Studierenden, die einander Feed-back geben. Die enge Gruppenzusammenarbeit ermöglicht Feed-back bezüglich der kommunikativen Kompetenzen und dem professionellen Verhalten während der Anfertigung des Gruppenprodukts. Im Regelfall führt jede Unterrichtsgruppe einmal pro Quartal ein Intervisionsgespräch durch. Als Folge des Austausches von Feed-back werden die so genannten „blinden Flecke“ im eigenen Verhalten aufgedeckt, wodurch es dem Studierenden möglich wird, die kritischen Verhaltensweisen in seinen Verbesserungsplan einzubringen.

Das Supervisionsgespräch ist eine Art Beurteilungsgespräch zwischen Dozent und Student über Stärken, Schwächen und Entwicklungen. Die Resultate fließen in den nächsten Evaluationsaufsatz ein. So bauen die Studierenden ihr eigenes Portfolio auf.

Das Portfolio ist eine Übersicht der eigenen Errungenschaften und Lernziele. Die verschiedenen Portfolios bilden im Laufe des Studiums eine ausgedehnte Zeugnismappe, was sich vor allem gegen Studienende als sehr nützlich erweist. Viele Studierende benützen die eigene Homepage als digitales Portfolio. Um das Portfolio für das Kompetenzlernen an der Hochschule für das Betreuungssystem

geeignet zu machen, sind einige Hinweise zu befolgen. Folgende Themen sollten in jedem Portfolio auftauchen: die Lernziele, die Lerneffekte anhand von konkreten „Beweisen“ aus der Praxis, Selbstkritik, Feed-back von anderen und eine Selbstevaluierung.

Ein neuer prozessorientierter Lehrratsatz

Kompetenzlernen unterscheidet sich von den üblichen Trainingsmustern von Fähigkeiten. Es ist zu unterscheiden zwischen den klassischen instruktiven Lehrmethoden und der prozessorientierten Lehrmethode durch Supervision, Intervention und gezielter Reflexion der eigenen Verhaltensweisen während der Berufspraxis.

Instruktive Lehrmethoden zielen auf die klassischen Lernformen ab, in denen Erkenntnisse und Fähigkeiten durch Übertragung von Informationen und gegebenenfalls einigen Übungen vermittelt werden. Kompetenztraining wird hier von den Verhaltenstrainern übernommen.

Die prozessorientierten Lehrmethoden orientieren sich an den Verhaltensweisen der Studierenden während des ganzen Studiums – nicht nur in den speziellen Übungen sondern auch beispielsweise bei der Arbeit in den Projektgruppen oder während eines Betriebspraktikums. Die Studierenden machen dort Selbsterfahrungen und werden von der Gruppe oder von den Kommilitonen erlebt. Die (Fremd)-Beobachtungen der eigenen Person werden von den Studierenden thematisiert. Der Studierende benützt zur Reflexion der eigenen Verhaltenseigentümlichkeiten seine persönlichen Logbücher und periodischen Evaluationsaufsätze. Studierende setzen sich zusammen, um sich gegenseitig Feed-back zu geben bzw. um es zu empfangen.

Die Rolle des Dozenten liegt beim Coaching, das durch die Beobachtungen des individuellen Verhaltens, die persönlichen Logbücher und die Reflektierungsaufsätze unterstützt wird. Dabei übernehmen möglichst viele Dozenten neben ihrer fachlichen Rolle die Rolle des Coachs im Rahmen des prozessorientierten Kompetenzlernens. Um sie für ihre neue Aufgabe fit zu machen, werden die Dozenten in Coachingtechniken geschult. □



Dieter Leuze, der sich insbesondere als Kommentator des nordrhein-westfälischen Universitätsgesetzes¹⁾ einen Namen gemacht hat, hat im Jahre 1999 eine Monografie zum Thema „Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in den Hochschulen“²⁾ veröffentlicht. Da dieses Thema sowohl für Professoren als auch für die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschulen von Bedeutung ist, soll in diesem Beitrag über Leuzes Ausführungen berichtet werden.

**Prof. Dr. jur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
48157 Münster
E-mail: waldeyer@muenster.de**

Urheberrechte der Beschäftigten in den Hochschulen

I. Die Rechtsstellung des Urhebers

Leuze beginnt seine Untersuchung mit generellen Bemerkungen zur Rechtsstellung des Urhebers.³⁾ Urheber ist gemäß § 7 UrhG⁴⁾ der Schöpfer des Werkes. Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind gemäß § 2 Abs. 2 UrhG nur persönliche geistige Schöpfungen. Die urheberrechtlich geschützten Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden in § 2 Abs. 1 UrhG beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählt. Hierzu gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme⁵⁾, Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke⁶⁾ und Darstellungen wissenschaftlicher Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.⁷⁾ Diese Fallgruppen werden von Leuze ausführlich und überzeugend kommentiert.⁸⁾

II. Amtliche Werke

Im 2. Abschnitt seiner Monografie erläutert Leuze § 5 UrhG.⁹⁾ Danach genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen keinen urheberrechtlichen Schutz. Diese Regelung weist insoweit eine Lücke auf, als sie die von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erlassenen Satzungen nicht erwähnt. Leuze vertritt insoweit zutreffend die Auffassung, dass im Rahmen von § 5 Abs. 1 UrhG die Satzungen den Rechtsverordnungen gleichzustellen sind.¹⁰⁾ Dies hat zur Folge, dass auch den Studien-, Prüfungs- und Grundordnungen der Hochschulen der urheberrechtliche Schutz versagt ist.

III. Wesen und Inhalt des Urheberrechts

Im 3. Abschnitt seiner Untersuchung macht Leuze Anmerkungen zum Wesen und Inhalt des Urheberrechts.¹¹⁾ Dieses besteht aus persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Teilen, die aber vielfach miteinander verbunden sind. Gemäß § 11 UrhG schützt das Ur-

heberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Zum Urheberpersönlichkeitsrecht gehört das Veröffentlichungsrecht¹²⁾, das Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft¹³⁾ und das Recht des Urhebers, eine Entstehung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verhindern.¹⁴⁾ Die materiellen Befugnisse des Urhebers aus seinem Werk ergeben sich im Wesentlichen aus den Verwertungsrechten.¹⁵⁾

IV. Der Urheber im Beamtenverhältnis

Im Mittelpunkt von Leuzes Untersuchung steht der Urheber im Beamtenverhältnis¹⁶⁾, dessen Rechtsstellung in § 43 UrhG geregelt ist. Danach sind die Vorschriften über die Nutzungsrechte des Urhebers nicht anzuwenden, wenn dieser das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. Dienstverhältnis i.S.d. § 43 UrhG ist das Beamtenverhältnis.¹⁷⁾ Im Rahmen dieser Vorschrift sind beamtete und angestellte Urheber gleich zu behandeln.¹⁸⁾ Deshalb trifft nicht nur den Arbeitnehmer, sondern auch den Beamten die Pflicht, seinem Dienstherrn die Nutzung des von ihm geschaffenen Werkes einzuräumen.¹⁹⁾ Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses geht das Nutzungsrecht an dem von dem Beamten geschaffenen Werk auf den Dienstherrn über.²⁰⁾ Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil „fast in jeder größeren Behörde urheberrechtsfähige Werke en masse“ entstehen.²¹⁾ Urheberrechtsfähig sind zum Beispiel Vermerke, Briefe, Bescheide, Reden und Planungskonzepte. Leuze billigt auch dem Beamten das in § 13 UrhG geregelte Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk zu.²²⁾ Dies bedeutet, dass der beamtete Verfasser eines urheberrechtlichen Schutzes genießenden Schriftstücks auch dann, wenn er nicht berechtigt ist, nach außen zu zeichnen, einen Anspruch darauf hat, in einer seine Urheberschaft klarstellenden Weise, etwa als Sachbearbeiter, genannt zu werden.²³⁾

V. Der Urheber im Hochschulbereich

Im letzten Abschnitt seiner Monografie geht Leuze auf den Urheber im Hochschulbereich ein.²⁴⁾ Dieser Abschnitt erstreckt sich aber nicht auf die sonstigen Mitarbeiter der Hochschulen, für die uneingeschränkt die Ausführungen zum Urheber im Beamtenverhältnis gelten.

I. Universitätsprofessoren

Ausführlich behandelt Leuze die urheberrechtliche Stellung der Universitätsprofessoren.²⁵⁾ Insoweit lehnt er die analoge Anwendung von § 42 ArbEG²⁶⁾ ab und entnimmt die bei urheberrechtlich geschützten Werken vorzunehmenden Wertungen unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 GG.²⁷⁾ Für Leuze hängt die Wissenschaftsfreiheit untrennbar mit der Publikationsfreiheit zusammen, weil Wissenschaft ohne Mitteilung nicht denkbar ist.²⁸⁾ Er hält deshalb die Regelung von § 25 Abs. 2 Halbsatz 2 HRG, nach der bei der Forschung mit Mitteln Dritter die Forschungsergebnisse aller Hochschulmitglieder – und damit insbesondere der Professoren – in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden sollen, für nicht unbedenklich und hält eine im Grundsatz bestehende Veröffentlichungspflicht nur dann für gerechtfertigt, wenn bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei Kollisionen mit grundrechtlich geschützten weiteren Rechten und öffentlichen Interessen Ausnahmen möglich sind.²⁹⁾ Leuze kommt zu dem Ergebnis, dass, wenn ein Universitätsprofessor sich für die Veröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werkes entscheidet, dieses Werk aus dem Anwendungsbereich des § 43 UrhG herausfällt.³⁰⁾ Die Veröffentlichung geschehe nämlich nicht in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis i.S.v. § 43 UrhG, sondern in selbstständiger Wahrnehmung seiner wissenschaftlichen Freiheit.

Ebenso wenig wie § 43 UrhG gelte § 69 b UrhG für Universitätsprofessoren.³¹⁾ Diese Vorschrift überträgt in Abs. 1, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers geschaffen wurde, ausschließlich dem Arbeitgeber die Berechtigung zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse aus dem Computerprogramm. Gemäß § 69 b Abs. 2 UrhG gilt diese Regelung für Beamtenverhältnisse entsprechend. Von Universitätsprofessoren geschaffene Computerprogramme können daher nur von ihnen wirtschaftlich verwertet werden.

Nur in wenigen Ausnahmefällen besteht nach Leuze eine Verpflichtung des Professors zur Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke, an denen der Universität die Nutzungsrechte zustehen.³²⁾ Ein solcher Fall ist insbesondere beim Fernstudium³³⁾ gegeben, bei dem Professoren dienstrechtlich verpflichtet sein können, Lehrmaterial zu erstellen, das nicht nur von ihnen selbst in der Lehre verwendet wird, sondern das die Hochschule vervielfältigen lässt, damit es auch von anderen Lehrpersonen verwendet werden kann.

2. Professoren an Fachhochschulen

Die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Freiheit der Lehre und, soweit den Fachhochschulen Forschungsaufgaben übertragen sind, auch der Forschung kommt nach Leuze den Professoren an Fachhochschulen in vollem Umfang zugute.³⁴⁾ Daher trifft auch die Professoren an Fachhochschulen keine Dienstpflicht zur Schaffung und Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke. Deshalb ist auch auf sie § 43 UrhG unanwendbar. Die Ausführungen zur urheberrechtlichen Stellung der Universitätsprofessoren sind daher uneingeschränkt auf die Professoren der Fachhochschule übertragbar.³⁵⁾ Die Gleichbehandlung aller Professoren im Rahmen von § 43 UrhG ist ein zusätzliches Argument dafür, auch die Professoren der Fachhochschule in Bezug auf Erfindungen in das Hochschullehrerprivileg des § 42 ArbEG einzubeziehen.³⁶⁾ Diese Auffassung, die von Leuze seit langem mit Nachdruck vertreten wird³⁷⁾, bekräftigt er noch einmal in der vorliegenden Untersuchung.

3. Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Mitarbeiter

Zum Schluss seiner Monografie geht Leuze ausführlich auf die urheberrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ein³⁸⁾ und erstreckt dabei seine Ausführungen auch auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter i.S.d. § 53 HRG³⁹⁾, die auch an den Fachhochschulen vorhanden sind.⁴⁰⁾ Leuze bejaht Miturheberschaft des Assistenten, wenn dieser einen von dem Professor zu überarbeitenden Entwurf erstellt und damit ein geschütztes Werk i.S.d. § 2 UrhG schafft.⁴¹⁾ Ist die wissenschaftliche Entdeckung allein auf den Assistenten zurückzuführen, kann der Professor nicht einmal als Miturheber in Erscheinung treten.⁴²⁾ In diesem Zusammenhang setzt Leuze sich auch mit der Regelung von § 24 HRG auseinander⁴³⁾, nach der bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen Mitarbeiter,

die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlich sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen sind und ihr Beitrag, soweit möglich, zu kennzeichnen ist. Er sieht in § 24 HRG zutreffend eine konkrete Ausformung des § 2 Abs. 2 HRG, der den Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung aufgibt, den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs zu fördern. Ein eigener wissenschaftlicher Beitrag i.S.v. § 24 HRG ist gegeben, wenn der Mitarbeiter einen für sich gesehen schutzfähigen Beitrag zum Werk des Professors leistet, ohne bei diesem insgesamt Urheber zu sein. Bei einem wesentlichen sonstigen Beitrag i.S.v. § 24 HRG besteht eine Nennungspflicht des veröffentlichenden Professors auch dann, wenn dieser Beitrag keinen urheberrechtlichen Schutz genießt.⁴⁴⁾

VI. Schlussbemerkungen

Leuzes Untersuchung zeugt von den tiefen Kenntnissen des Verfassers im Urheberrecht, Beamtenrecht und Hochschulrecht. Angesichts der heutigen Spezialisierung der Rechtswissenschaft stellt sie eine aus dem Rahmen fallende bewundernswerte wissenschaftliche Leistung dar. Da sie sowohl für die Professoren als auch für die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschulen von Bedeutung ist, sollte sie in keiner Hochschulbibliothek fehlen.

1) Dieses Gesetz ist am 1.4.2000 zusammen mit dem nordrhein-westfälischen Fachhochschulgesetz außer Kraft getreten und durch ein Hochschulgesetz ersetzt worden, das für die Universitäten und die Fachhochschulen gilt.

2) Erich Schmidt Verlag Berlin, Preis 56,- DM

3) S. 17-30

4) Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9.9.1965, BGBl.I S. 1273

5) § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

6) § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG

7) § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG

8) S. 19-30

9) S. 31-44

10) S. 34 f

11) S. 45-55

12) § 12 UrhG

13) § 13 UrhG

14) §§ 15-24 UrhG

15) §§ 15-24 UrhG

16) S. 57-111

17) S. 57

18) S. 68 f

19) S. 76 f

20) S. 103

21) S. 80

22) S. 79 ff

23) S. 81

24) S. 113-134

25) S. 114-122

26) Gesetz über Arbeitnehmerempfindungen

27) S. 115

28) S. 116

29) S. 117

30) S. 118

31) S. 119

32) S. 120

33) vgl. § 13 HRG

34) S. 123

35) S. 123 Fußnote 74

36) S. 124

37) vgl. die Nachweise bei Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 208 Fußnote 992

38) S. 124-134

39) S. 134

40) vgl. Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 185-187

41) S. 127

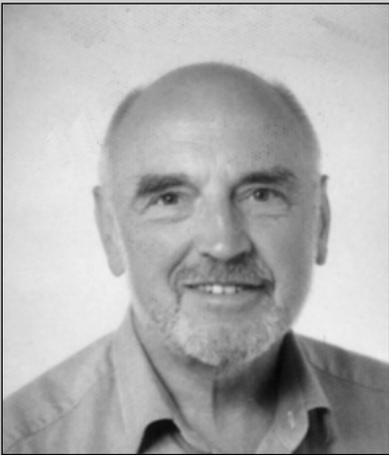
42) S. 127

43) S. 129 ff

44) S. 131

Studium und Beruf

Ein kommentierender Bericht zur diesjährigen HRK-Jahresversammlung



Die Jahresversammlung der Hochschulrektorenkonferenz wurde erstmals in ihrer fünfzigjährigen Geschichte von einer Fachhochschule ausgerichtet. Dies ist ein persönlicher Erfolg des Präsidenten der FH Wiesbaden, Professor Dr. h.c. Clemens Klockner¹⁾ und Ausweis des Erfolgs der Fachhochschulen im Konzert der deutschen Hochschulen.

Prof. Günther Edler
Büschengsstr. 24
41239 Mönchengladbach

Das Thema der Tagung war den Fachhochschulen auf den Leib geschneidert. Was nicht heißt, dass es nicht auch von den Universitäten sozusagen als Arbeitskleidung getragen werden könnte. Zeitlich fiel die Jahrestagung in das Vorfeld der Nordrhein-Westfalen-Wahl mit dem Streit um befristete Arbeitserlaubnisse für ausländische Informatiker („Kinder statt Inder“). Schliesslich hing seit kurzem die Empfehlung der Expertenkommission zur Reform des Dienstrechts über den Hochschullehrern, aus deren Reihen die Rektoren und Präsidenten der Hochschulen sich auf Zeit rekrutieren. Vor allem dieses Thema entzweit nicht nur Hochschullehrer von ihren gewählten Repräsentanten, sondern auch wieder einmal Universitäten und Fachhochschulen.

Einmalig in der Geschichte der Jahresversammlungen war also nicht nur der Standort Wiesbaden, die keine Universitäts-, sondern als Landeshauptstadt in dieser Hinsicht nackt ist. Einmalig waren auch die – wenn auch wenigen – Buhrufe, die sich Klockner in seiner Begrüßungsrede – von wem wohl? – eingehandelt hat. Er hatte die Anwesenheit des Bundeskanzlers genutzt, nicht nur seine Hochschule ausführlich darzustellen, sondern auch die Empfehlung der Expertenkommission zu kritisieren, geringere Grundvergütungen für FH-Professoren vorzusehen.²⁾

100 Millionen DM für die Hochschulen

Klockner hatte dem Herrn Bundeskanzler ein Weinpräsent aus den Kellern der Forschungsanstalt Geisenheim³⁾ in Aussicht gestellt. Der Bundeskanzler forderte je überzogener Minute seiner Vorredner eine Flasche, wobei der HRK-Präsident Landfried schon durch überhöhte Lesegeschwindigkeit die Kellerbestände vor dem Ausverschenk bewahrt hatte. Er stellte den Hochschulen aber auch ein Präsent in Höhe von 100 Millionen DM in Aussicht, von denen allerdings die Länder die Hälfte aufbringen sollen. Die Hochschulen sollen Konzepte zur Steigerung von Effizienz, Niveau und Betreuung der Informatikausbildung entwickeln, über die dann eine Jury befinden darf. Bei der fünfjährigen Laufzeit bedeutet das für den Bund einen Aufwand von jährlich 10 Millionen DM.

Präsident Landfried hatte auf der vorlaufenden Pressekonferenz die Frage, was die Uni Kaiserslautern (seine akademische Heimat) mit ihrem Anteil an dieser horrenden Summe tun wolle, sehr kurz mit „kichern“ beantwortet.

Diese Art Galgenhumor war dann auch angebracht, um die hochschulpolitische Botschaft der Bundesregierung recht zu würdigen. Zusätzliches Geld ist über die enttäuschend geringen Verbesserungen des BAFöG hinaus nicht zu erwarten. Es gibt nur die – möglicherweise trügerische – Hoffnung, dass die Hochschulen noch mehr leisten, flexibler und internationaler werden und der Lehre deutlich mehr Gewicht beimessen (ohne die Qualität der Forschung zu vernachlässigen).

Der Rat des Kanzlers

Für die Fachhochschulen gab es in der Rede des Bundeskanzlers zwei besondere Merkposten: Einmal sein Verweis auf das Votum des Wissenschaftsrats, dass die Hochschulen den Arbeitsmarkterfolg ihrer Absolventen als ein Kriterium ihrer eigenen Leistungsfähigkeit verstehen sollten. Kommentar: Dann müssten die Fachhochschulen daraus die Forderungen ableiten, grundsätzlich für alle Berufe ausbilden zu dürfen und entsprechend den Leistungen ihrer Absolventen finanziert zu werden. Der Zusammenhang mit der aktuellen Dienstrechts- und Besoldungsreform ist unübersehbar.

Zum anderen hob Schröder bei seinem Plädoyer für Bachelor- und Masterstudiengänge hervor, dass hier die Fachhochschulen zeigen könnten, wozu sie in der Lage sind. Wenn man sie denn lässt – möchte der Berichterstatter hinzufügen.

Diskussion

Fand die Eröffnungsveranstaltung im Wiesbadener Kurhaus mit seinem großbürgerlichen Ambiente statt (mit noch zwei bemerkenswerten Redebeiträgen des hessischen Ministerpräsidenten Koch und des sächsischen Staatsministers Professor Dr. Hans-Joachim Meyer⁴⁾, Bufett und Kultur), so wurde am folgenden Tag in der FH Wiesbaden selbst über Erwartungen und Erfahrungen sowie über wissenschaftliche Bildung und berufliche Qualifikation diskutiert. Der Politprominenz und allen anderen Teilnehmern der

Jahresversammlung wurde damit die Möglichkeit eröffnet, für einen halben Tag „Insider“ einer Fachhochschule zu sein. Nur - das Gros der in der Teilnehmerliste Verzeichneten nutzte diese einmalige Chance nicht.

Die Erwartungen und Erfahrungen verkörperten drei „typische“ Absolventen (FH – Uni/GH – EBS) und Professor Dr. Scheer – in Personalunion ordentlicher Professor und Unternehmer. In dieser Runde dominierte der EBS-Absolvent, der seine Studienzeit international an insgesamt drei Präsenzhochschulen und der FU Hagen bereits im Alter von 24 Jahren mit zwei Universitätsdiplomen abgeschlossen hatte und sich unmittelbar darauf selbstständig machte. Seine vita nach gerade 30 Lebensjahren ist die umfangreichste unter den verteilten Lebensläufen der Vortragenden und Disputanten. Neben diesem Ausnahmetyp fielen die Absolventen staatlicher Hochschulen nur so ab: Der Absolvent der FH Wiesbaden – mit 29 Jahren jetzt als Trainee am Beginn des Berufslebens – ging über Realschule, Berufsausbildung, FOS und zwei Studiengängen mit dem Diplom eines dritten Studienganges einen einigermaßen typischen Weg für diesen Hochschultyp. Die Universitäten waren durch einen Studentenfunktionär ohne Studienabschluss und ohne jegliche Berufserfahrung vertreten. Interessant, vielleicht auch zukunftsweisend, aber alles andere als typisch für die Universitätswelt schließlich war der Gründer der börsennotierten IDS Scheer AG. Das Fazit dieser Runde: Die Hochschule muss (auch) für eine selbstständige berufliche Tätigkeit qualifizieren. Die Antwort, wie sie das wohl mit grundsätzlich nichtselbstständig tätigen Lehrpersonen bewerkstelligen kann, blieb sie – bis auf Scheer – schuldig. O-Ton Scheer: „Wer’s kann, der macht, wer’s nicht kann, der lehrt’s.“

Wirtschaft und Hochschulen

So richtig spannend, intellektuell anspruchsvoll und vergnüglich war die zweite Runde, die von Professor Rupert Huth⁵⁾ souverän moderiert wurde. Seine Gesprächspartner waren mit Jörg Menno Harms und Dr. h.c. Lothar Späth zwei Manager und mit Professor Dr. Achim Mehlhorn und Professor Dr. Johann Schneider je ein Universitäts- und FH-Rektor. Auch sie hatten zwar Statements vorbereitet, aber sie verzichteten auf deren Verlesung und legten sofort los.

Nicht nur in dieser Runde wurde viel Unmut über die restriktive Einstellungs- politik der Unternehmen in der Rezessionsphase geäußert. Das Humankapital eines Unternehmens wird in der Bilanz halt nicht bewertet. Aber auch die Politik

kam nicht gut weg. Rektor Knüppel (Potsdam) sprach vom Autismus der Politik.

Die Vielfalt der Anregungen aus diesen Diskussionen kann in diesem Bericht nicht wiedergegeben werden. Das Protokoll der Jahresversammlung sollte an den Hochschulen nicht nur von den Rektoren gelesen und diskutiert werden. Ein besonderer Leckerbissen ist das nicht verlesene Statement aus der Feder von Johann Schneider.

Fazit der Jahresversammlung: Die FH Wiesbaden war mehr als ein nur passabler Veranstalter. Die Sprecher und Disputanten aus den Fachhochschulen haben erstmals in der Geschichte der Jahresversammlungen ihren Hochschultyp gleichgewichtig und gleichwertig vertreten. Nicht nur die Hochschulen sind (ständig) zu reformieren, sondern auch ihre Partner in Wirtschaft und Politik.

- 1) Klockner ist als Vizepräsident der HRK zugleich Sprecher der Mitgliedergruppe Fachhochschulen. Diese Funktion übernimmt ab 1. August 2000 der Präsident der FH Osnabrück. Klockner durfte nach zweimaliger Wiederwahl nicht wieder kandidieren.
- 2) Klockner führte aus: „Es heißt, dass sich die Fachhochschulen im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens, trotz allseits erkannter Struktur- und Infrastrukturdefizite, zu einem wichtigen Element des deutschen Hochschulsystems entwickelt haben. „Wichtig“ bedeutet nicht notwendigerweise „stabil“, weil es eine unaufhörliche Auseinandersetzung um die Struktur des Hochschulwesens zu geben scheint. Betrachtet man die Veränderungen des Hochschulsystems insgesamt, sieht man also z.B. die Notwendigkeit der Internationalisierung, der klaren Orientierung neuer Studiengänge auf Berufsbefähigung auch an den Universitäten, den sich ausdehnenden Anwendungsbezug an allen Forschungsstätten, also alles Bereiche der Erhöhung des Wettbewerbsdrucks auf die Fachhochschulen, dann kann man allerdings gegenüber dem Mehrheitsvotum der von Frau Bundesministerin Buhlmann eingesetzten Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“ kein Verständnis aufbringen, für Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen einerseits und Fachhochschulen andererseits eine unterschiedliche leistungsunabhängige Grundvergütung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuführen. Sollte der Vorschlag politisch in die Tat umgesetzt werden, würde dies eine hochschulpolitische Strukturentscheidung zu Lasten der Fachhochschulen bedeuten. Hochschulpolitische Strukturentscheidung heißt, dass die Wertigkeit wissenschaftlicher berufsbefähigender Lehre und angewandter Forschung gegenüber universitärer Lehre und Forschung sowie Kunst- und Musikhochschulausbildung durch eine gleich zweifache Unterbewertung des Lehr- und Forschungsauftrags der Professoren/-innen an Fachhochschulen herabgesetzt würde. Die erste Unterbewertung würde durch den unterschiedlich hohen Betrag der Grundvergütung bewirkt, die zweite durch die erheblich geringeren Beträge für struktur- und leis-

tungsorientierte Anteile im Fachhochschulbereich. – Die den Fachhochschulen zugestandene Öffnungsklausel ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein. – Diese hochschulstrukturpolitische Entscheidung kann von Seiten der Fachhochschulen nicht mitgetragen werden. Ich wäre ein schlechter Sachwalter der Interessen der deutschen Fachhochschulen, wenn ich diesen äußerst problematischen Teil des Abschlussberichtes der Expertenkommission heute, vor diesem hochrangigen Auditorium, nicht zum Thema gemacht hätte.“

- 3) Die Forschungsanstalt Geisenheim ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Landes Hessen, die eng mit dem Fachbereich Weinbau und Getränketechnologie der FH Wiesbaden kooperiert. Die Professor(innen) der FH nehmen je zur Hälfte Forschungsaufgaben an der Forschungsanstalt und Lehraufgaben an der FH wahr. Die sonstigen Mitarbeiter(innen) sind Lehrbeauftragte der FH.
- 4) Professor Dr. Hans Joachim Meyer erinnerte in seinem „Grußwort“ daran, dass die Universität zu allen Zeiten junge Menschen auf eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Universität vorbereitet hat. Die Meinung, früher wäre vor allem die wissenschaftliche Arbeit das Ziel des Studiums gewesen, habe mit der Realität wenig zu tun. Nur die Zahl der durch ein Hochschulstudium beruflich Qualifizierten habe erheblich zugenommen. Darum nehme die Gesellschaft einen erheblich größeren Anteil an der Frage, ob das Hochschulstudium für einen Beruf befähigt oder nicht. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt bliebe die Gegenüberstellung von wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse und beruflichem Zweckinteresse oberflächlich und irreführend. Diejenigen, die auf Wissenschaft als Beruf vorbereitet werden wollen, benötigten eine durchdachte und systematische Einführung in das vielgliedrige Gebäude der Erkenntnis und Methoden. Auch als Vorbereitung auf die eigenverantwortliche und kreative wissenschaftliche Arbeit müsse das Hochschulstudium auf einem gut begründeten Programm basieren. Ein solches Studienprogramm müsse vor allem Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der in einem Studiengang lehrenden Professoren und der gesamten Fakultät sein. Das sei leider keine Selbstverständlichkeit. Andererseits könne – trotz aller Zweckorientierung – das Hochschulstudium als Berufsvorbereitung keine maßgeschneiderten Produkte liefern. Es müsse neben der Fähigkeit zum fortgesetzten Lernen ein solides und breit einsetzbares Kompetenzfundament schaffen – für die eigene Weiterentwicklung im beruflichen Leben. Angesichts der sich heute annähernden Notwendigkeiten der wissenschaftlichen und beruflichen Wirklichkeit sieht Meyer gute Chancen, dass sich das im Prinzip unauflösbare Spannungsfeld zwischen Erkenntnisinteresse und Zweckinteresse nicht verhärten. Die Spannung müsse im konkreten Handeln von Menschen konstruktiv gestaltet werden. Hochschullehrer – und hier meint Meyer wohl vornehmlich die Universitätsprofessoren – neigten dazu, das Erkenntnisinteresse absolut zu setzen und vielleicht sogar mit dem Interesse ihrer eigenen Forschung zu identifizieren. Und wenn sie ihr ganzes erwachsenes Leben im akademischen Raum verbracht hätten, möge die Welt jenseits dieses Rahmens ihrer Wahrnehmung weithin entrückt sein. – Ohne es auszusprechen hat Meyer damit für das Prinzip Fachhochschule plädiert.
- 5) von 1973 bis 1999 Rektor der FH Pforzheim und vom Plenum der HRK gewählter Vizepräsident □

Dieser Beitrag ist meinem sehr verehrten akademischen Lehrer Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Knöpfle in dankbarer Erinnerung gewidmet. Er hat im WS 1967/68 an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in mir die Freude am öffentlichen Recht und damit auch am Hochschulrecht geweckt. Franz Knöpfle ist dem Freistaat Bayern nicht nur durch den Geburtsort verbunden, sondern hat ihm auch in vielfältigen Funktionen gedient.

**Prof. Dr. jur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
48157 Münster
E-mail: waldeyer@muenster.de**



**Hans Zehetmair,
Bayerischer Staatsminister für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Neues zum bayerischen Hochschulrecht

I. Einleitung

Ein Jahr nach dem Erscheinen des Beitrags „Die Fachhochschulen im bayerischen Hochschulrecht“⁽¹⁾ gibt es Neues zu berichten. Andreas Reich, der sich insbesondere als Kommentator des Hochschulrahmengesetzes⁽²⁾ bundesweit einen Namen gemacht hat, hat im Herbst 1999 die 4. Auflage seines Kommentars zum Bayerischen Hochschulgesetz⁽³⁾ veröffentlicht. Im Sommer 2000 folgte von demselben Autor die 2. Auflage des Kommentars zum Bayerischen Hochschullehrergesetz.⁽⁴⁾ Kurz danach wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt⁽⁵⁾ das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 20. Juli 2000 veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen geben Anlass, das Augenmerk erneut auf das bayerische Fachhochschulrecht zu richten.

II. Gesetzgebung

I. Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

a) Akademische Würde „Professor“

Die Führung der Bezeichnung „Professor“ nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wird wie folgt eingeschränkt: „Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung ‚Professor‘ oder ‚Professorin‘ als akademische Würde führen; bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung der Bezeichnung ‚Professor‘ oder ‚Professorin‘ der Zustimmung des Staatsministeriums, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer der Tätigkeit als Professor oder Professorin oder unter Berücksichtigung der zum Ausscheiden führenden Gründe nicht angemessen ist.“⁽⁶⁾ Diese Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen⁽⁷⁾, jedoch ist zu beanstanden, dass die Weiterführung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf und nicht in die alleinige Entscheidungszuständigkeit der Hochschule fällt, wie dies im Land Sachsen-Anhalt neuerdings der Fall ist.⁽⁸⁾

b) Forschungssemester

Bayern war bisher das einzige Land, das lediglich den Professoren an den Universitäten, nicht jedoch an den Fachhochschulen ein Forschungssemester gewährte.⁽⁹⁾ Ab sofort können auch in Bayern die Professoren der Fachhochschule zwischen einem Praxis- oder Forschungssemester wählen: „Professoren an Fachhochschulen kann die Hochschule für die Dauer eines Semesters für eine ihrer Fortbildung dienende praxisbezogene Tätigkeit oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.“⁽¹⁰⁾

c. Wissenschaftliche Assistenten

Bisher konnte in Bayern selbst promovierten Fachhochschulabsolventen das Amt eines wissenschaftlichen Assistenten nicht übertragen werden.⁽¹¹⁾ Dies gilt ab sofort nicht mehr: „Zum wissenschaftlichen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeine beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem Fach, in dem die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent ausgeübt werden soll, und
3. eine Promotion nachweist.⁽¹²⁾

An Stelle der Promotion genügt es, dass der Bewerber eine qualifizierte Diplomhauptprüfung für Ingenieure... abgelegt hat.“⁽¹³⁾

In Übereinstimmung mit § 47 Abs. 3 Satz 1 HRG können daher in den Ingenieurwissenschaften auch nicht promovierte Fachhochschulabsolventen, die eine qualifizierte Diplomhauptprüfung abgelegt haben, ab sofort zum wissenschaftlichen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden.

d. Kritische Würdigung

Die Änderung von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchLG ist uneingeschränkt zu begrüßen.⁽¹⁴⁾ Sie hat jedoch dazu geführt, dass im BayHSchLG ein Wertungswiderspruch entstanden ist, da Fachhochschulabsolventen weiterhin nicht wissenschaftliche Mitarbeiter⁽¹⁵⁾ und auch nicht wissenschaftliche Hilfskräfte⁽¹⁶⁾ werden können. Rational ist

Dozenten sind rentenversicherungspflichtig

§ 2 Nr. 1 des VI. Sozialgesetzbuches beschreibt die Rentenversicherungspflicht von selbstständig tätigen Lehrern und Erziehern, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist berechtigt, von diesem Personenkreis ab sofort die regelmäßige Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages zu verlangen. Darüber hinaus kann eine Nachzahlung für den Zeitraum der vergangenen vier Jahre eingefordert werden.

Betroffen sind auch nebenberuflich Lehrende an Fachhochschulen, auch wenn sie schon über ein regelmäßiges Einkommen als Hochschullehrer verfügen. Betroffen sind auch lehrende Tätigkeiten in anderen Bildungseinrichtungen und in Unternehmen.

Dabei ist der im Sozialgesetzbuch verwendete Begriff des Lehrers sehr weit zu fassen. Immer wenn Wissen vermittelt wird, gleich an welchen Personenkreis, handelt es sich um die Tätigkeit eines Lehrers im Sinne des Sozialgesetzbuches. Nicht umfasst

sind beratende Tätigkeiten. So bleibt es letztlich der Einschätzung des Tätigen und des Auftraggebers überlassen, ob es sich im Einzelfall um die Tätigkeit eines Lehrers oder eine Beratung von Firmenangehörigen handelt.

Die Rentenversicherungspflicht für Lehrer ist im Zusammenhang mit der Einführung des Begriffs der Scheinselbständigkeit zu sehen, denn die Entscheidung, ob ein Beschäftigter als selbstständig oder angestellt anzusehen ist, ist wesentlich für die Entscheidung darüber, welche der Vertragsparteien, nämlich Auftraggeber oder Auftragnehmer, versicherungspflichtig ist. Ist eine Tätigkeit als scheinselfständig anzusehen, weil der Auftragnehmer weisungsgebunden von einem Auftraggeber abhängig und in dessen Arbeitsabläufe integriert ist, dann ist der Auftraggeber versicherungspflichtig. Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass ein Lehrbeauftragter an einer Fachhochschule als Selbständiger im Sinne der Sozialgesetzgebung anzusehen ist.

Arbeitszimmerregelung verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass die seit 1996 geltenden Regelungen für die Absetzbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verfassungsgemäß sind. Die Verfassungsbeschwerde eines Gymnasiallehrers wurde abgewiesen. Für das Bundesverfassungsgericht ist es unbedenklich, einen Gymnasiallehrer nicht der Personengruppe zuzuordnen, die die gesamten Aufwendungen für ein Arbeitszimmer steuerlich absetzen könne. Nicht das häusliche Arbeitszimmer, sondern

die Schule bilde den beruflichen Mittelpunkt eines Lehrers. Andererseits verfüge ein Lehrer für einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit nicht über einen anderen Arbeitsplatz, so dass die Abziehbarkeit der Kosten auf 2.400 DM begrenzt sei.

Für Hochschullehrer bedeutet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass diese beim Nachweis einer mindestens 50-prozentigen Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers bis zu 2.400 DM der Aufwendungen steuerlich geltend machen können.

Risikogruppen und private Krankenversicherung

Seit dem 1. Juli 2000 besteht für die Angehörigen von „Risikogruppen“ die Möglichkeit, innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000 in den neuen beihilfekonformen Standardtarif der privaten Krankenversicherung überzuwechseln. Dieser neue Tarif deckt – für einen niedrigeren Beitrag – die Kosten der Leistungen ab, die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustehen. Es wird garantiert, dass dieser Beitrag den durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenkasse nicht übersteigt.

Den Standardtarif können auch Personen ohne Vorversicherungszeit wählen. Sie unterliegen keiner Altersbeschränkung und keiner Berücksichtigung des Gesamteinkommens, wenn sie nach den allgemeinen Aufnahme-

grundsätzen der privaten Krankenversicherung bisher nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen versichert werden konnten. Von diesen Versicherten kann der Standardtarif innerhalb der ersten sechs Monate nach Berufung in das Beamtenverhältnis gewählt werden. Auch Beamte, die bis zum 31. Dezember 2000 in der gesetzlichen Krankenkasse versichert waren und aus Risikogründen nicht zur privaten Krankenkasse wechseln konnten, sind berechtigt.

Nach dem 31. Dezember 2000 ist eine Versicherung im beihilfekonformen Standardtarif nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Feststellung der Behinderung bzw. innerhalb der ersten 6 Monate nach der Berufung in ein Beamtenverhältnis möglich.

Besoldungsanpassung

Bundesregierung beschließt Eckpunkte zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 27.9.2000 Eckpunkte zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung beschlossen. Die von Bundesinnenminister Schily vorgelegten Vorschläge werden nun in einen entsprechenden Gesetzentwurf münden. Demnach sollen die Bezüge von Beamten und Pensionären auf der Grundlage des Tarifergebnisses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes angehoben. Dazu sollen die Beamtenbezüge sowie die Pensionen prozentual wie im Tarifbereich in zwei Schritten erhöht werden, die Erhöhungszeitpunkte jedoch verschoben werden. Demzufolge werden zum 1. Januar 2001 Erhöhungen um 2% und zum 1. Januar 2002 Erhöhungen um 2,4% erfolgen.

Für die Beamten in den neuen Ländern soll bei der Angleichung das Tarifergebnis der Angestellten im öffentlichen Dienst übernommen werden. Ab 1. August

2000 erhöht sich der Bemessungssatz auf 87%, ab 1. Januar 2001 auf 88,5% und ab 1. Januar 2002 auf 90%.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat Schily unfaires und rechtswidriges Verhalten vorgeworfen, weil die rot-grüne Koalition den Beamten die längst überfällige Beteiligung an der Gehaltsentwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes verweigere. Die Bundesregierung zögere seit Monaten ohne sachlichen Grund eine Besoldungsanpassung hinaus, so dass sie in diesem Jahr vom Deutschen Bundestag nicht mehr beschlossen werden kann. Sie lasse viele Beamte für das Jahr 2000 völlig leer ausgehen und verschiebe die Anpassung für die Jahre 2001 und 2002 um jeweils fünf bzw. vier Monate. Die Fraktion der CDU/CSU beabsichtigt deshalb einen eigenen Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung im Deutschen Bundestag einzubringen.

BAT-Ost noch verfassungsrechtlich unbedenklich

Die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde (Vb) nicht zur Entscheidung angenommen, mit der die Verfassungswidrigkeit ungleicher tariflicher Regelungen in Ost- und West-Berlin geltend gemacht worden war. Das Gericht weist aber darauf hin, dass diese Entscheidung die beim Zweiten Senat anhängigen Verfahren zur abgesenkten Besoldung für Beamte in den neuen Ländern gemäß der Zweiten Besoldungsübergangs-Verordnung nicht berührt.

Zur Begründung wurde sinngemäß ausgeführt: Inwieweit der allgemeine Gleichheitssatz im Verhältnis zwischen den Tarifparteien Bindung entfaltet, kann dahinstehen, denn er ist jedenfalls nicht verletzt. Für die derzeitige tarifliche Ungleichbehandlung besteht aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit noch ein sachlicher Grund. Zwar ist die Ungleichbehandlung der im öffentlichen Dienst in Berlin Tätigen je nach Anwendung des BAT und des BAT-Ost nach wie vor erheblich. Die Unterschiede zwischen beiden Tarifgebieten haben seit 1990 allerdings deutlich ab-

genommen. Auch die Tarifvereinbarung des Jahres 2000 sieht eine weitere stufenweise Angleichung im Bereich der Vergütung vor. Vor diesem Hintergrund stellen die weiterhin vorhandenen unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse auch zwischen dem West- und Ostteil Berlins jedenfalls zur Zeit noch einen zulässigen Differenzierungsgrund dar, wie die Kammer weiter ausführt. Die Tarifvertragsparteien haben, um der unterschiedlichen Wirtschaftskraft Rechnung zu tragen, eine relativ einfach handhabbare und typisierende Regelung getroffen. Diese knüpft an den Ort der Begründung des Arbeitsverhältnisses an. Die Länder wurden dadurch bei den Arbeitsverhältnissen entlastet, die auf ihrem Gebiet begründet worden sind. Wann eine Situation erreicht wird, in der es im Hinblick auf die Entwicklung der Strukturen der Verwaltung und die wirtschaftliche Lage der neuen Bundesländer nicht mehr gerechtfertigt wäre, in dieser Weise pauschal gegenüber den alten Bundesländern zu differenzieren, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Beschluss vom 9. August 2000 – Az. 1 BvR 514/00

Ausstattungs Zusagen sind unverbindlich

Das Verwaltungsgericht Gera hat die Klage eines Universitätsprofessors auf Einhaltung der Berufungszusagen hinsichtlich einer während der Berufungsverhandlungen schriftlich zugesicherten Ausstattung mit Personal und Sachmittel abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts begründet ein Schreiben des Kanz-

lers keinen Anspruch auf eine dauerhafte bestimmte Ausstattung. Inwieweit eine zugesicherte Ausstattung gewährt werden kann, hänge von den jeweiligen Möglichkeiten der Hochschule ab. Ein allein am Bedarf eines Hochschullehrers orientierter Anspruch auf eine Grundausrüstung bestehe nicht.

Verheiratetenzuschlag soll gestrichen werden

Der sog. Verheiratetenzuschlag (genauer der ehelichen Anteil im Familienzuschlag) soll abgeschafft werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundesministerium des Innern vorgelegt hat. Das Ministerium bezeichnet die Abschaffung des Verheiratetenzuschlags als „zeitgemäße Anpassung an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedingungen“. Der Verheiratetenzuschlag beruhe auf einem traditionellen Familienbild, wonach der nicht erwerbstätige Ehepartner von dem alleinverdienenden Beamten unterhalten werde.

Die geplante Abschaffung ist Teil des Programms „Moderner Staat – moderne Verwaltung“. In einer entsprechenden Pressekampagne stellte die Staatssekretärin, Brigitte Zypries, die geplante Neuregelung als familienfreundliche Maßnahme zu Gunsten von Beamten- bzw. Soldatenfamilien mit Kindern dar. Dagegen liegt die Vermutung nahe, es handele sich um eine reine Sparmaßnahme, denn die Einsparungen liegen höher als die zusätzlichen Ausgaben.

Zwar wird der kindbezoge-

ne Anteil im Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind angehoben. Mit der Abschaffung des Verheiratetenzuschlags wird der Gesetzgeber jedoch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr gerecht. Die Richter in Karlsruhe hatten das Nettoeinkommen einer Beamtenfamilie unter Einbeziehung des Verheiratetenzuschlags und des kindbezogenen Anteils im Familienzuschlag errechnet.

In Zukunft werden diesen Familien jedoch rund 180 Mark im Westen bzw. 160 Mark im Osten fehlen. Aber auch den Familien mit ein oder zwei Kindern wird es dann finanziell deutlich schlechter gehen. Für das erste und das zweite Kind wird ein einheitlicher Betrag bezahlt, die Erhöhung gilt erst ab dem dritten Kind. Diesen Familien wird in Zukunft Geld fehlen.

Beamte, die bei Inkrafttreten der beabsichtigten Gesetzesänderung bereits Anspruch auf den Verheirateten-Familienzuschlag haben, werden ihn auch künftig erhalten. Er wird jedoch nicht mehr an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

Im Ausland begehrt – im Inland verkehrt

Die Namensgebung der Fachhochschulen wurde durch Verwendung des Zusatzes University of Applied Sciences im Verkehr mit ausländischen Partnern wesentlich erleichtert und stellt sich heute als unproblematisch dar. Dagegen führt die Namensgebung Fachhochschule im Inland regelmäßig zu ärgerlichen Stilblüten gesetzgeberischer Vorurteilspflege.

In der am 25. Juli 2000 veröffentlichten Verordnung über die Aufenthaltserlaubnis für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Infor-

mations- und Kommunikationstechnologie (Green-Card-Regelung) spricht der Bundesinnenminister von „Hochschul- und Fachhochschulausbildung“ und von „Hochschul- und Fachhochschulstudium“.

Gleiche Formulierungen sind in der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung veröffentlichten Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie zu finden.

Der Geschäftsführer des hlb, Dr. Hubert Mücke, berichtet aus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle

diese Differenzierung des Gesetzgebers nicht nachvollziehbar. Sie führt dazu, dass Fachhochschulabsolventen sich nicht im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte auf die Promotion vorbereiten können.¹⁷⁾ Diese Regelungen¹⁸⁾ sind mit § 53 Abs. 3 HRG nicht vereinbar, da diese rahmenrechtliche Vorschrift lediglich ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt und im Gegensatz zu § 44 Abs. 1 HRG nicht nur eine Mindestqualifikation festlegt.¹⁹⁾

Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent, die jetzt auch den Fachhochschulabsolventen offen steht, dient häufig der Vorbereitung der Habilitation.²⁰⁾ Deshalb ist es inkonsistent, dass der Gesetzgeber des vorliegenden Änderungsgesetzes den Fachhochschulabsolventen nicht auch die Zulassung zum Habilitationsverfahren ermöglicht hat: „Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber nur zuzulassen, wenn er ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erfolgreich abgeschlossen hat, zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat.“²¹⁾ Der Universität gleichstehende Hochschule ist im Rahmen dieser Regelung nur eine Hochschule, der das Promotions- und Habilitationsrecht verliehen worden ist. Eine solche anachronistische Regelung gibt es sonst nur noch in Schleswig-Holstein.²²⁾ Sie befremdet insbesondere auch deshalb, weil in Bayern²³⁾ bei der Zulassung zum Habilitationsverfahren bei Universitätsabsolventen von dem Erfordernis der Promotion abgesehen werden kann.

Zu beanstanden ist auch, dass in Bayern ein promovierter Fachhochschulabsolvent nur ausnahmsweise als Professor an einer Fachhochschule eingestellt wird²⁴⁾ und überhaupt nicht Universitätsprofessor werden kann.²⁵⁾ Ähnlich antiquierte Regelungen gibt es sonst nur noch in Rheinland-Pfalz.²⁶⁾ Sie sind zwar mit dem Hochschulrahmengesetz vereinbar, da § 44 Abs. 1 HRG nur eine Mindestqualifikation festlegt, die landesgesetzlich erhöht werden kann, sie verhindern aber eine optimale Nutzung wissenschaftlicher Qualifikationen und schaden daher der Volkswirtschaft.²⁷⁾ „Vielseitigkeit und Individualität des Zugangs zum Professorenamt ist eine wesentliche Bedingung für die Universalität und Vitalität der Wissenschaft.“²⁸⁾

2. Änderung des bayerischen Hochschulgesetzes

a. Frauenförderung

„Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. Die Arbeit der Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.“²⁹⁾

b. Weiterbildung

„Das weiterbildende Studium³⁰⁾ steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.“³¹⁾ Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.³²⁾

c. Institute an der Fachhochschule

„Auf Antrag einer staatlichen Hochschule kann das Staatsministerium einer nicht hochschulangehörigen, der Lehre und Forschung, der Kunst oder der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an dieser Hochschule geben.“³³⁾ Diese Neuregelung soll die Errichtung so genannter „An-Institute“ insbesondere im Bereich der Fachhochschulen ermöglichen und der Förderung des Wissens- und Technologietransfers dienen.³⁴⁾

III. Schrifttum

I. Kommentar zum Bayerischen Hochschullehrergesetz

a. Forschungsaufgabe der Professoren

„Professoren an Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Dienstaufgaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.“³⁵⁾ Zu dieser

Regelung führt Reich in seinem kürzlich erschienenen Kommentar zum Bayerischen Hochschullehrergesetz u.a. aus: „Die Entwicklungsaufträge müssen zwar ausschließlich aus Drittmitteln finanziert sein, doch dürfen Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden, da Art. 14 Satz 1 BayHSchG auch Art. 12 BayHSchG zitiert.“³⁶⁾ Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber schon vor einigen Jahren den Begriff „Entwicklungsaufträge“ durch den Begriff „Entwicklungsvorhaben“ ersetzt hat und nur noch verlangt, dass die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „überwiegend“ aus Drittmitteln finanziert sind.

b. Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

Einstellungsvoraussetzung für Professoren an Fachhochschulen ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen.³⁷⁾ Ausnahmsweise kann ein Bewerber zum Professor an einer Fachhochschule ernannt werden, der ein Studium in einem Fachhochschulstudiengang abgeschlossen hat.³⁸⁾ Zu dieser Ausnahmeregelung führt Reich aus: „Dem Charakter einer Ausnahmebestimmung entsprechend muss Halbsatz 1 trotz des ‚kann‘ eng ausgelegt werden. Nur wenn nach Maßgabe der Stelle auf ein Herkommen abgestellt wird, das typischerweise von wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen nicht erbracht werden kann, ist auf den Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs abzustellen.“³⁹⁾ Hierzu ist zunächst in terminologischer Hinsicht anzumerken, dass der von Reich verwendete Begriff „wissenschaftliche Hochschule“ weder im HRG noch im BayHSchG und BayHSchLG vorkommt und nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrats nicht mehr verwendet werden sollte, um Universitäten zu kennzeichnen.⁴⁰⁾ Dieser Begriff kann nämlich in dem Sinne missverstanden werden, dass dadurch die Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulen in Frage gestellt wird.⁴¹⁾ Auch die Fachhochschulen sind „wissenschaftliche Hochschulen eigener Prägung.“⁴²⁾ In inhaltlicher Hinsicht ist gegen Reichs Kommentierung von Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchLG einzuwenden, dass ein Professorenamt mit einem Anforderungsprofil, das typischerweise von den Universitäten und Kunsthochschulen nicht vermittelt werden kann, kaum vorstellbar ist, da auch diese Hochschularten zu einer praxisbezogenen Ausbildung verpflichtet sind⁴³⁾ und Anwendungs- und Wissenschaftsbezug bei Universitäten und Fachhoch-

schulen nur dem Grad nach variieren.⁴⁴⁾ Bei Reichs Auslegung von Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchLG wird der Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung auf Null reduziert.

c. Praxissemester

Die sehr genaue und umfassende Kommentierung von Art. 17 BayHSchLG stellt eine bewundernswerte Meisterleistung rechtswissenschaftlicher Kommentierkunst dar, die an sorgfältig differenzierendem Aussagereichtum kaum zu überbieten ist. In der Regelung von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BayHSchLG, nach der eine Befreiung für ein Praxis- oder Forschungssemester nur erfolgen kann, wenn sie unter Berücksichtigung der Leistungen des Professors in der Lehre gerechtfertigt ist, führt Reich aus: „Da die wissenschaftliche Leistung des Professors in Hinblick auf seinen aus der Wissenschaftsfreiheit folgenden Schutz an sich keiner Bewertung unterliegt, da eine Bewertung vielmehr nur dann vorgenommen werden darf, wenn sie für eine künftige Vergünstigung als Abgrenzung dient, verlangt Nr. 4 eine zulässige Prognose, ob die Freistellung nach den Leistungen in der Lehre erfolgreich sein könnte.“⁴⁵⁾

Bei der Kommentierung von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchLG, nach welcher der Professor eine Vergütung während des Praxissemesters insoweit abzuliefern hat, als sie ein Viertel seiner Dienstbezüge übersteigt, verrät Reich den Professoren folgenden legalen Trick: „Mit der beschränkten Ablieferungspflicht kann schließlich auch erreicht werden, dass der Professor, der vielleicht eher an seinem Fach, als an der Aufstockung der Staatsfinanzen interessiert ist, mit dem für seine Nebentätigkeit gefundenen Arbeitgeber eine Vereinbarung dahingehend erzielt, dass der die Ablieferungsgrenze überschreitende Betrag der Vergütung aus der Nebentätigkeit gar nicht erst in den Arbeitsvertrag aufgenommen wird, sondern als Drittmittel in die Fachhochschule fließt. So kann der Professor das chronische Defizit im Mittelbau der Fachhochschule durch aus den Drittmitteln bezahlte wissenschaftliche Hilfskräfte wenigstens ansatzweise ausgleichen.“⁴⁶⁾

d. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Zu der im Schrifttum umstrittenen Frage, ob die bayerischen Fachhochschulen auch wissenschaftliche Mitarbeiter einstellen dürfen⁴⁷⁾, stellt Reich zutreffend fest: „Fachhochschulassistenten können wissenschaftliche Mitarbeiter sein.“⁴⁸⁾



Fachhochschule Amberg-Weiden

2. Kommentar zum Bayerischen Hochschulgesetz

a. Forschungsaufgabe der Fachhochschulen

„Die Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.“^{48a)} Hierzu schreibt Reich: „Die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind von der Fachhochschule ungeplante, nämlich von außen an die Fachhochschule herangetragene Projekte unter dem Forschungsniveau, deren Ansatz von der Fachhochschule weiterzuentwickeln ist.“⁴⁹⁾ Diese Aussage präzisiert Reich bei der Kommentierung von Art. 14 BayHSchG wie folgt: „Vergleicht man anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unter diesen Umständen mit Forschung, so fällt auf, dass hier den Mitgliedern der Fachhochschule der in der Forschung typische Schritt der eigenen Fragestellung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 fehlt Das lässt den Schluss zu, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind von Forschung im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 nicht unter qualitativen Gesichtspunkten, sondern nur formal abgrenzbar, wenn auch andererseits nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass an Fachhochschulen auch Forschung betrieben werden darf.“⁵⁰⁾ Diese Ausführungen Reichs sind genauso widersprüchlich wie die Regelungen von Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2, 14 Satz 1 BayHSchG. Es

geht nicht an, den Fachhochschulen zwar anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Aufgabe zuzuweisen, die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Ziel der Forschung dagegen auszuklammern, wie dies in Art. 14 Satz 1 BayHSchG durch die Nichterwähnung von Art. 8 BayHSchG erfolgt.⁵¹⁾ Diese Zielbestimmung ist nämlich konstitutiv für den Begriff Forschung. Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung unterscheiden sich nur durch die Zielsetzung, die Forschungstätigkeit ist in beiden Bereichen prinzipiell von einheitlicher Natur.⁵²⁾ „Forschung war schon immer nicht nur reine Grundlagenforschung, sondern setzte auch an bestimmten praktischen Fragestellungen an.“⁵³⁾

Reich weist zutreffend darauf hin, dass in Art. 14 Satz 1 BayHSchG nicht auf Art. 8 Satz 1 BayHSchG verwiesen wird.⁵⁴⁾ Deshalb dienen an den bayerischen Fachhochschulen anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Durch diese misslungene Regelung, die eklatant gegen § 22 Satz 1 HRG verstößt, wollte der bayerische Gesetzgeber – wenn er sich überhaupt etwas dabei gedacht haben sollte – wahrscheinlich die Wissenschaftlichkeit von Lehre und Studium an den bayerischen Fachhochschulen in Frage stellen.

b. Zweitberufung

„Mitglieder der eigenen Hochschule können bei der Berufung von Professoren nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschrän-

kung gilt nicht bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an Universitäten in ein zweites Professorenamt.⁵⁵⁾ Hierzu führt Reich aus: „Mit dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ernennungen in höheren Besoldungsgruppen den Charakter von Beförderungen angenommen haben. Aber auch in diesen Fällen besteht kein Schutz gegen auswärtige Konkurrenz, denn Art. 56 Abs. 1 bleibt gültig.“⁵⁶⁾ Die Aussage, dass die Übertragung einer C3-Professur den Charakter einer Beförderung angenommen hat, ist weder mit §§ 45 Abs. 2 Satz 3, 50 Abs. 1 Satz 1 HRG noch mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG, 57 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG vereinbar. Nach diesen Vorschriften sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen auf Professoren nicht anzuwenden. Die Beförderung ist aber, wie § 12 BRRG deutlich macht, ein wesentlicher Bestandteil des beamtenrechtlichen Laufbahnrechts. In § 45 Abs. 2 Satz 3 HRG, Art. 57 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG geht der Gesetzgeber daher zutreffend davon aus, dass ein C2-Professor ein Amt der Besoldungsgruppe C3 nur im Wege des Berufungsverfahrens erlangen kann. Reichs zutreffende Aussage, dass auch bei einer Zweitberufung auf eine C3-Professur kein Schutz gegen auswärtige Konkurrenz besteht, ist dagegen erst kürzlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden.⁵⁷⁾ Dieser hat zutreffend entschieden, dass für die Berufung von Professoren an einer Fachhochschule mit Ausnahme von § 45 Abs. 2 Satz 3 HRG dieselben Verfahrensvorschriften wie für die Berufung von Universitätsprofessoren gelten und deshalb auch an den Fachhochschulen jede Professorenstelle öffentlich auszuschreiben ist.⁵⁸⁾ Nur auf diese Weise kann nämlich die verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 2 GG gebotene Bestenauslese Gewähr leisten werden.⁵⁹⁾

3. Gesamtwürdigung

Nikolaus Lobkowicz hat in der Festschrift für Franz Knöpfle Reichs Kommentar zum Bayerischen Hochschulgesetz als „weißblaue Mao-Bibel“, bezeichnet.⁶⁰⁾ Dieser Vergleich ist verfehlt, da Reichs Kommentare zum bayerischen Hochschulrecht informativer und brauchbarer als die Mao-Bibel sind. Trotz der oben geäußerten Detailkritik stellen sie hochschulrechtliche Meisterleistungen dar. Die bayerischen Fachhochschulen können sich glücklich schätzen, so gediegene, gründliche und detailgenaue Kommentierungen des Landeshoch-

schulrechts zu besitzen. Fast auf jede Frage gibt es bei Reich eine zuverlässige Antwort. Deshalb gehören die besprochenen Kommentare in jede Fachbereichsbibliothek. In den Fachbereichen angesiedeltes hochschulrechtliches Wissen trägt nämlich zu einer hochschulpolitisch wünschenswerten Machtbalance innerhalb der Hochschule bei. Dem Verlag sei empfohlen, zu den beiden Kommentaren einen Nachtrag herauszugeben, in dem Andreas Reich auch die oben besprochene Novellierung des bayerischen Hochschulrechts vom 25. Juli 2000 erläutert. Auf diese Weise würden die Kommentierungen auf dem neuesten Stand bleiben.

IV. Schlussbemerkungen

Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber die zahlreichen Mängel des bayerischen Fachhochschulrechts⁶¹⁾ im vorliegenden Änderungsgesetz nur teilweise und dazu noch halbherzig und inkonsistent beseitigt hat. Der Freistaat Bayern bleibt daher weiterhin Schlusslicht in Bezug auf die Fachhochschulgesetzgebung der Länder.⁶²⁾ Bei einer Staatsregierung, die sich in anderen Politikfeldern so engagiert für die Idee des Wettbewerbsförderalismus einsetzt, sollte das Innehaben der roten Laterne auf dem Gebiet des Fachhochschulrechts kein Dauerzustand sein.

- 1) Waldeyer, DNH 5/199, S. 16 ff.
- 2) Andreas Reich, Hochschulrahmengesetz, 7. Auflage, Bad Honnef 2000, DM 128,—
- 3) Andreas Reich, Bayerisches Hochschulgesetz, 4. Auflage, Bad Honnef 1999, DM 142,—
- 4) Andreas Reich, Bayerisches Hochschullehrergesetz, 2. Auflage, Bad Honnef 2000, DM 98,—
- 5) Nr. 18/2000, S. 481 ff.
- 6) Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 BayHSchLG
- 7) vgl. Waldeyer, DNH 3-4/2000, S. 38
- 8) vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SAHG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8.8.2000, GVBl. LSA Nr. 31/2000, ausgegeben am 14.8.2000
- 9) vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 139
- 10) Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG
- 11) vgl. Waldeyer, DNH 5/1999, S. 18
- 12) Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG
- 13) Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayHSchLG
- 14) vgl. Waldeyer, DNH 5/1999, S. 18
- 15) Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 BayHSchLG
- 16) Art. 25 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchLG
- 17) vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchLG
- 18) Art. 24 Abs. 2 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchLG

- 19) vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 99; anderer Meinung: Reich, HRG, § 53 Rdnr. 7
- 20) vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG
- 21) Art. 91 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG
- 22) vgl. § 95 Abs. 2 Satz 1 SHHG
- 23) Art. 91 Abs. 5 Satz 2 BayHSchLG
- 24) Art. 11 Abs. 3 Satz 2 BayHSchLG
- 25) Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchLG
- 26) §§ 42 Abs. 1 Nr. 1 RPfFHG, 46 Abs. 1 Nr. 1 RPfUG
- 27) vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 105, 122
- 28) so zutreffend Scheven, HdbWissR, 2. Auflage 1996, S. 360
- 29) Art. 2 Abs. 1 Sätze 9 bis 11 BayHSchG
- 30) vgl. Art. 2 Abs. 3 BayHSchG
- 31) Art. 60 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG
- 32) Art. 60 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG
- 33) Art. 129 Abs. 5 BayHSchG
- 34) vgl. Waldeyer, DNH 5/1999, S. 16
- 35) Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayHSchLG
- 36) Art. 3 Rdnr. 2
- 37) Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchLG
- 38) Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchLG
- 39) Art. 11 Rdnr. 20
- 40) Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren vom 16.11.1990, S. 12
- 41) Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen vom 19.7.1981, S. 25
- 42) so Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 207-208
- 43) vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 7, 8, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 HRG
- 44) vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 10, 36-37, S. 116
- 45) Art. 17 BayHSchLG Rdnr. 2d
- 46) Art. 17 BayHSchLG Rdnr. 4
- 47) bejahend: Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 186; Dallinger, DNH 2/1986, S. 6; anderer Meinung: Schimpfhauser, Hochschulrecht von Bayern, Rdnr. 70; in: Hailbronner/Geis, HRG
- 48) Art. 25 BayHSchLG Rdnr. 1
- 48a) Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 BayHSchG
- 49) Art. 2 Rdnr. 6 BayHSchG
- 50) Art. 14 Rdnr. 1
- 51) vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 18; derselbe DNH 5/199 S. 17; Herzog, BayVBl. 1997, 352
- 52) vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Organisation, Planung und Förderung der Forschung, 1975, S. 26; Flämig, HdbWissR, 1. Auflage 1982, S. 882; Hailbronner, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 22 Rdnr. 3 und § 26 Rdnr. 2
- 53) so zutreffend BVerfGE 61, 252
- 54) Art. 14 Rdnr. 2
- 55) Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG
- 56) Art. 57 Rdnr. 3
- 57) BayVBl. 1999, 659 ff
- 58) so auch die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 10/288, S. 27
- 59) vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 135, 136
- 60) Lobkowicz, Die Hochschule und der Staat - eine vertrackte Beziehung, in: Der Verwaltungsstaat im Wandel - Festschrift für Franz Knöpfle zum 70. Geburtstag, München 1996, S. 212
- 61) vgl. Waldeyer, DNH 5/1999, S. 16 ff.
- 62) vgl. Waldeyer, DNH 5/1999, S. 19



Dienstrecht

Die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen protestieren!

Landesrektorenkonferenz gegen zweifache Unterbewertung

Der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz, Joachim Metzner (FH Köln) hat schon im April dieses Jahres gegenüber NRW-Bildungsministerin Gabriele Behler die grundsätzliche Bedeutung der Dienstrechtsreform betont. Für Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen einerseits und Fachhochschulen andererseits eine unterschiedliche Grundvergütung einzuführen, so Metzner, bedeute eine hochschulpolitische Strukturentscheidung zu Lasten der Fachhochschulen. Hochschulpolitische Strukturentscheidung heißt, dass die Wertigkeit wissenschaftlicher berufsbefähigender Lehre und angewandter Forschung gegenüber universitärer Lehre und Forschung sowie Kunst- und Musikhochschulausbildung durch eine gleich zweifache Unterbewertung des Lehr- und Forschungsauftrages der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen herabgesetzt wird. Die erste Unterbewertung werde durch den unterschiedlich hohen Betrag der Grundvergütung bewirkt, die zweite durch die erheblich geringeren Beträge für struktur- und leistungsorientierte Anteile an Fachhochschulen.

Die Landesrektorenkonferenz schlägt deshalb eine einheitliche Grundvergütung für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und Universitäten in Höhe von DM 8.000 vor.

FH Aachen will nicht Hochschule zweiter Klasse werden

Der Senat der Fachhochschule Aachen wandte sich am 8. Juni 2000 mit einer einstimmig beschlossenen Reso-

lution an politische Entscheidungsträger, weil sie die Sorge hat, dass mit der anstehenden Dienstrechtsreform im Wissenschaftsbereich die Zukunftsfähigkeit der Fachhochschulen langfristig zu nichte gemacht wird.

Die seitens der Kommission vorgebrachten Rechtfertigungen für die unterschiedliche Behandlung der Hochschularten – unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschulen und unterschiedliche Qualifikationswege – sind aus Sicht der FH Aachen nicht tragbar. Zu deutlich hat der Gesetzgeber die Gleichwertigkeit der Hochschularten bereits 1985 im HRG formuliert und eine horizontale Gliederung des Hochschulsystems festgelegt, als dass hier über das Besoldungsrecht mit doppelter Unterbewertung bei den Professoren/innen an Fachhochschulen eine vertikale Gliederung auf Dauer festgeschrieben werden könnte. Bei einer Degradierung der Fachhochschulen zum Hochschultyp zweiter Klasse wird es nicht mehr wie bisher möglich sein, qualitativ ausgewiesene Personen für eine Tätigkeit als Professorin oder Professor an der Fachhochschule zu gewinnen.

FH Köln bemerkt Rückzug von Bewerbern

Der Senat der Fachhochschule Köln hat mit Schreiben vom 23. Juni 2000 seine Besorgnis formuliert, dass die in der Dienstrechtsreform vorgesehenen Maßnahmen nicht geeignet sind, Motivation und Leistung an den Fachhochschulen zu erhalten und zu steigern. Allein die augenblickliche Diskussion habe bereits nachweislich zu Absagen von Erstplatzierten auf Berufungslisten geführt. In den Rektorenaten mehren sich besorgte Anfragen, ob denn der Professorenberuf an Fach-

hochschulen noch eine zukunftssichere Sache sei. Wer wird künftig, so fragt der FH-Senat, eine gehobene Position in der Wirtschaft aufgeben, um an einer vom Staat als zweitklassig eingestuften Institution bei einer Bezahlung Professorin oder Professor zu werden, die geringer ist als die vieler seiner bisherigen Mitarbeiter? Wer wird ein Studium aufnehmen, das von vornherein als zweitklassig eingestuft wird?

FH Münster für Diversifizierung statt Hierarchisierung

Der Senat der Fachhochschule Münster hat am 15. Mai 2000 in seiner Resolution die zuständigen politischen Verantwortlichen aufgefordert, alles daran zu setzen, eine gleiche Grundbesoldung einzuführen, die die Gleichwertigkeit der Hochschultypen widerspiegelt.

Der Senat erinnert daran, dass sich in den letzten Jahren ein Hochschulsystem mit ergänzenden Hochschultypen herausgebildet hat, die unter der Formel „andersartig, aber gleichwertig“ zusammengefasst sind. Diese von Wissenschaftsrat und Hochschulrektorenkonferenz begleitete Entwicklung hat die Politik entschieden unterstützt und zuletzt mit den Novellierungen des Hochschulrahmengesetzes und des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes auch rechtlich verankert.

Der Senat erinnert daran, dass es den Fachhochschulen in dieser Zeit gelungen ist, auf einer Reihe von Feldern mit spezifischen Leistungen zu überzeugen. Die Arbeitsverwaltung bestätigte seit längerem, dass Akademiker mit Fachhochschulabschluss signifikant seltener arbeitslos sind als Universitätsabgänger, wenn sie das gleiche Fach stu-

diert haben. Hinzu komme, dass die Wirtschaft in der Rekrutierung geeigneter Fachleute schon längst keinen Unterschied zwischen den Hochschultypen mache.

FH Niederrhein gegen staatlich gelenktes Kasernen

Der Senat der Fachhochschule Niederrhein hat schon am 28. März dieses Jahres Korrekturen der Vorschläge der Expertenkommission zur Reform des Hochschuldienstrechts gefordert, damit die vorhandene Motivation, Leistungs- und Reformfähigkeit der Fachhochschulen erhalten bleiben.

Er begründet seine Forderung mit der Tatsache, dass die Aufgaben der verschiedenen Hochschulen gegenwärtig und künftig nicht mehr nach ihren ursprünglichen Hochschultypen getrennt, sondern nach den spezifischen Profilen definiert werden, die entsprechend den Veränderungen der Wissenschaften und Beschäftigungssystemen weiterentwickelt werden. Die überholte statusbezogene Einteilung ist nach Auffassung des Senats der FH Niederrhein überholt, leistungsfeindlich und widerspricht der ursprünglichen Intention der Besoldungsno-

Mit dem vorgesehenen Anfangsgehalt von 7.000 DM werde es nicht mehr gelingen, die Besten und Engagiertesten aus dem Kreis der Bewerber in Wirtschaft und Berufspraxis an die Fachhochschule zu holen. Der Senat stellt abschließend die Frage, wer künftig eine gehobene Position in der Wirtschaft aufgeben werde, um an einer vom Staat als zweitklassig eingestuften Institution bei einer Bezahlung Professor zu werden, die geringer ist als die vieler seiner bisherigen Mitarbeiter?



Zukunft der Fachhochschulen sichern

Ein gemeinsames Hochschulgesetz muss die Gleichwertigkeit der Hochschularten in Rheinland-Pfalz sicher stellen. Der Hochschullehrerbund schließt sich der Forderung des Wissenschaftsrates nach Umverteilung der Hochschulfinanzen zum Ausbau der Fachhochschulen an.

Rheinland-Pfalz

Koblenz, 6. September 2000.

Aus Anlass der September-Sitzung des Landesvorstandes begrüßte der Vorsitzende des Hochschullehrerbundes, Landesverband Rheinland-Pfalz, Professor Dr.-Ing. Klaus Zellner das Vorhaben der Landesregierung zur Schaffung eines einheitlichen Hochschulgesetzes. Es würde die Gleichwertigkeit der Hochschularten im Land auch formal deutlich herausstellen. Darüber hinaus muss die Novellierung nach Auffassung des Landesvorstandes auch dazu genutzt werden, hochschulrechtliche Defizite und Geburtsfehler der Fachhochschulen auszumerzen. Immerhin befinden sich die rheinland-pfälzischen Fachhochschulen nach einer Auswertung der Hochschulgesetze der Länder im Bundesvergleich auf Platz 13. Für Zellner besteht wesentlicher Änderungsbedarf hinsichtlich der eindeutigen Zuweisung des Forschungsauftrages, der ungehinderten Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen und einer klaren Regelung der Kooperation von Universitäten und Fachhochschulen bei der Durchführung von Promotionen. Aus Sicht des **hlb**-Vorstandes müssen gerade in Rheinland-Pfalz mit seiner stark mittelständisch geprägten Wirtschaft die **F&E-Potenziale** für die Klein- und Mittelbetriebe (KMUs) ausgebaut werden. An-Institute mit klarer rechtlicher Absicherung und leistungsfähiger Ausstattung können die Effizienz des Technologie- und Wissenstransfers von der Wissenschaft in die Wirtschaft – und zurück – wesentlich stärken.

Der **hlb**-Vorstand begrüßt die Übernahme **internationaler Abschlüsse** in dafür geeigneten Studiengängen, gibt aber zu bedenken, dass die Umstellung in einigen Berei-

chen auch von den Arbeitgebern abgelehnt wird. Zellner empfiehlt dem Gesetzgeber, die Entscheidung über Einführung oder Schließung eines Studiengangs in die Autonomie der Hochschulen zu verlagern und die Genehmigungspflicht durch die Landesregierung abzuschaffen. Den Hochschulen empfiehlt der **hlb** die Einführung von Bachelorstudiengängen nur in Verbindung mit dem darauf aufbauenden Masterstudiengang, damit einem Teil der Bachelorabsolventen die Weiterqualifizierung angeboten werden kann. Die anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeit der Masterstudenten könnte auch der Kooperation zwischen Fachhochschulen, Verwaltungen und Wirtschaft neue Impulse verleihen.

Für den **hlb**-Vorstand wird die Aufgabenerfüllung durch die Fachhochschulen davon abhängen, ob und in welchem Umfang die notwendigen Voraussetzungen für deren tatsächliche Durchführung geschaffen werden. Der Gesetzgeber sollte sich daher innerhalb des Gesetzes (zurzeit § 40 „Lehrverpflichtung“) dazu verpflichten, einen eigenständigen Forschungspool einzuführen und den Umfang der **Lehrverpflichtung** an den Fachhochschulen in einem ersten, sofort umzusetzenden Schritt, auf 16 Semesterwochenstunden zu senken. Damit kann der Gesetzgeber den seit Gründung der Fachhochschulen stark gestiegenen Anforderungen an eine praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Basis für immer komplexere Berufsbilder Rechnung tragen und Freiraum für Innovationen in der Lehre schaffen.

Schließlich muss jetzt dringend der **qualitative und quantitative Ausbau** der Fachhochschulen mit angemessener Ungeduld und ohne Zeitverzug vorangetrieben

werden. Statt weiterer finanzieller Einschränkungen sind Investitionen notwendig. Die Eilbedürftigkeit des Ausbaus der Fachhochschulen spiegelt sich nach Auffassung des **hlb**-Vorstandes auch in den aktuellen Thesen des Wissenschaftsrates zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland wider. Hierin wird erstmals gefordert, dass durch ordnungspolitische Eingriffe das begrenzte Fächerspektrum der Fachhochschulen deutlich erweitert werden muss und ein Teil der heute noch den Universitäten für die Lehre zur Verfügung stehenden Ressourcen mit dem Ziel auf die Fachhochschulen übertragen wird, dass von diesen im Wesentlichen die praxisorientierte Hochschulbildung angeboten wird. In diesem Zusammenhang kommt einer vorausschauenden, an den mittel- und langfristigen Entwicklungszielen des Landes orientierten **Hochschulfinanzierung** eine besonders wichtige Rolle zu. Das bisher schon genutzte Mittelverteilungsmodell und das derzeit in Erprobung befindliche Personalbemessungskonzept sind als rein formelgebundene Konzepte im Grunde rückwärtsgerichtet und benachteiligen zudem

Studiengänge mit sehr spezieller Ausrichtung und geringen Studierendenzahlen.

„Die Fachhochschulen haben sich bisher nach besten Kräften synchron mit der Wirtschaft entwickelt, doch die Entwicklungen in der Wirtschaft werden immer schneller. Die Fachhochschulen wollen Schritt halten“, so Zellners Resümee. „Die Politik muss uns auf dem weiteren Weg den Rücken stärken, nicht aber in den Rücken fallen“. In diesem Zusammenhang fordert Zellner nochmals alle Kolleginnen und Kollegen an den rheinland-pfälzischen Fachhochschulen auf, gegen die geplante **Besoldungsreform** zu protestieren, denn sie würde seiner Auffassung nach in der vorliegenden Form den Abstieg der Fachhochschulen und damit einen Rückschritt für unser Bildungswesen sowie das leichtfertige Verspielen einer großen Chance für unsere Wirtschaft bedeuten. Wissenschaftsminister Zöllner kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu. Zöllner wird Mitglied einer zu bildenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe sein, die auf Vorschlag von Bundesministerin Bulmahn einen Gesetzentwurf zur Reform des Hochschuldienstrechts erarbeiten soll.



Der Präsident der Fachhochschule Koblenz, Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Kirschbaum (2. von rechts) begrüßt den Vorstand des **hlb**-Rheinland-Pfalz am Standort Höhr-Grenzhausen (v.l.n.r.): Prof. Dr. rer. nat. Manfred Schumacher (FH Koblenz, Standort Höhr-Grenzhausen, FB Werkstofftechnik Glas und Keramik), Prof. Dr.-Ing. Klaus Zellner (FH Trier, FB Versorgungstechnik), Prof. Rolf Müller (FH Trier, Standort Idar-Oberstein), Präsident Kirschbaum, Prof. Wilfried Godehart (**hlb**-Vizepräsident)

Keine Internationalisierung des Studienangebots an Fachhochschulen zum Nulltarif

Die Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder sehen vor, dass Professoren an Fachhochschulen ein Lehrdeputat von 18 Semesterwochenstunden zu erfüllen haben.

Es werden kaum Zweifel darüber geäußert, dass ein derart überdimensioniertes Lehrdeputat kontinuierliches wissenschaftliches Arbeiten unmöglich macht. Indes hat sich die Politik mit diesem Zustand längst abgefunden, freut sich, dass das System Fachhochschule so prächtig funktioniert und erprobt derweil unverdrossen unter dem irreführenden Etikett einer Dienstrechtsreform, wo genau die Schmerzgrenze für Gehaltskürzungen bei Fachhochschulprofessoren liegt. An die einst versprochene Deputatsreduzierung¹⁾ wird nicht mehr gedacht.

In merkwürdigem Widerspruch zu diesem bildungspolitischen Amoklauf steht die hochschulpolitisch werbewirksame Proklamation der tatsächlich bitter notwendigen Internationalisierung der Hochschulausbildung. Hochschulwettbewerb kennt keine Ländergrenzen mehr und hat sehr viel mit dem wirtschaftlichen Standortwettbewerb zu tun. Deutschland bleibt als Studienstandort international unattraktiv, so weit Lehrveranstaltungen durchweg auf Deutsch abgehalten werden. Politische Unterstützung, an diesem Zustand etwas zu ändern, hat es bisher nur vereinzelt gegeben. Die Hochschulen selbst nutzen die neuen Spielräume zur Internationalisierung nur zögerlich, da es an ausreichenden Anreizen sowie an geeigneten Professoren fehlt.

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen.²⁾ Beispielhaft seien die an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule in Nürnberg seit einiger Zeit laufenden Studiengänge „International Business“³⁾ mit den Abschlüssen Bachelor und Master sowie der zweise-

mestrige Studiengang „Weiterbildung Internationale Betriebswirtschaft“⁴⁾, der mit dem „MBA“ abschließt, genannt. Beide Studiengänge sind außerordentlich erfolgreich und werden auf Grund der sehr hohen Nachfrage nur von den besten und handverlesenen Studenten besucht. Lehr- und Prüfungssprache ist in beiden Studiengängen Englisch. Ab dem 4. Semester tritt im IB-Studiengang grundsätzlich Deutsch als weitere Lehrsprache hinzu. In beiden Studiengängen zusammen sind ca. 15 Professoren eingebunden, die im Durchschnitt ein Deputat von zwei bis fünf SWS in englischer Sprache erfüllen.

Es liegt auf der Hand, dass Konzepte, wie sie z. B. in Nürnberg erfolgreich praktiziert werden, nicht nur fachlich hochmotivierte Professoren voraussetzen, sondern darüber hinaus Anforderungen an die Beherrschung der englischen Sprache stellen, die weit über das durchschnittlich zu erwartende Maß hinausgehen. Internationale Studiengänge sind in Nürnberg wie andernorts längst über das Experimentierstadium hinausgewachsen, sodass sich immer drängender die Frage stellt, ob es nicht endlich an der Zeit wäre, auf Landesebene für Regelungen zu sorgen, die dieser neuen Dimension der Lehre an Fachhochschulen durch Entlastung auf der Deputatsseite Rechnung tragen. Es kann auf Dauer nicht erwartet werden, dass ein deutscher Professor bis zu einem Drittel seines Deputats in Englisch lehrt ohne einen Ausgleich dafür zu erhalten.

Wer in englischer Sprache z. B. juristische Inhalte lehrt, hat gegenüber seinen ausschließlich deutsch lehrenden Kollegen eine deutliche Mehrbelastung zu tragen. Vorbereitung und Pflege einer englischsprachigen Vorlesung sowie die Betreuung

der ausländischen Studenten sind ungleich aufwendiger und zeitintensiver als dies bei einer deutschen Vorlesung der Fall ist. Dasselbe gilt für die Erstellung und Korrektur von Prüfungsarbeiten. Es ist deshalb zu fordern, dass eine englisch gehaltene Vorlesung mindestens doppelt gezählt wird. Das ist keine Anerkennung für besondere Leistungen in der Lehre, sondern nur der sachgerechte Ausgleich für besondere Belastungen. Ein Fachhochschulprofessor, der sechs SWS englisch lehrt, würde demnach sein Deputat bei effektiv gehaltenen zwölf SWS, davon sechs in Deutsch und sechs in Englisch, voll erfüllen. Dies wäre noch keine Besserstellung gegenüber ausschließlich deutsch lehrenden Kollegen, sondern nur eine Gleichstellung mit diesen. Bislang haben die Hochschulen keinerlei Spielräume, aus eigener Kompetenz im nötigen Umfang Deputatsermäßigung zu gewähren.

Die Wissenschaftsminister der Länder sind daher aufgerufen, die Lehrverpflichtungsverordnungen durch

Deputatsreduzierung bei fremdsprachigen Vorlesungen so anzupassen, dass die Hochschulen eine faire Chance haben, für sprachbegabte Anwärter auf eine Professur attraktiver zu werden und die internationale Konkurrenzfähigkeit deutscher Hochschulen zu erhöhen.

Helmut Maurer

- 1) In der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18. März 1992 war eine Senkung der Lehrverpflichtung auf 16 SWS angekündigt worden.
- 2) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, vgl. die Zusammenstellung in DNH 3-4/1998. Weitere Master Studiengänge sind in DNH 1/99 aufgelistet.
- 3) Vom DAAD mit Mitteln des BMBF geförderter auslandorientierter Studiengang. Leiter des Studiengangs ist Prof. Dr. Klaus Stocker. Zu ähnlichen Studiengängen vgl. die Zusammenstellung in DNH 2/98, S. 13.
- 4) Leiter des Studiengangs ist Prof. Dr. Dr. Eberhard Feuchtmeyer.



Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg

**Bauingenieurwesen/
Architektur**

Baubetriebslehre

Lehrbuch
W. Brecheler, J. Friedrich, Hilmer,
R. Weiß (alle FH Augsburg)
Verlag Vieweg: München 2000

**Technik/Informatik/
Naturwissenschaften**

Aufbaukurs

Wirtschaftsinformatik

Der kompakte und praxisorientierte Weg zum Diplom
D.Abts, W. Müller
(beide FH Niederrhein),
Verlag Vieweg: Wiesbaden 2000

Nutzfahrzeugtechnik

W.Appel, H. Brähler (FH Fulda),
U. Dahlhaus, C. Freudenberg,
Th. Esch (FH Aachen) J. Gräfenstein
(WHS Zwickau), herausgegeben von
Erich Hoepke
Verlag Vieweg: Wiesbaden 2000

**Elektronik – Aufgaben
mit PSPICE**

Analoge und digitale Schaltungen
mit ausführlichen Lösungen für
OrCAD Capture,
B. Beetz (FH Esslingen), herausgegeben
von Otto Mildnerberger
Verlag Vieweg: Wiesbaden 2000

Digitaltechnik

L. Borucki (FH Niederrhein),
Verlag Teubner: Stuttgart-Leipzig 2000

Frequenzumrichter

P.F. Brosch (FH Hannover)
4. Auflage, Verlag Moderne
Industrie: Landsberg 2000

**Mechatronische Antriebs-
systeme**

Band 193, P.F. Brosch (FH Hannover),
Verlag Moderne Industrie:
Landsberg 2000

**Intelligente Antriebe in der
Servotechnik**

Band 186, P.F. Brosch (FH Hannover),
Verlag Moderne Industrie:
Landsberg 1999

**Drehzahlvariable Antriebe für
die Automatisierung**

P.F. Brosch (FH Hannover)
Vogel Verlag und Druck GmbH:
Würzburg 1999

Technische Mechanik

Teil 1: Statik, 9. Auflage
H.-J. Dreyer (FH Hamburg),
G. Schumpich (FH Hannover)
und H. Meyer, Verlag G. B. Teubner:
Stuttgart-Leipzig 2000

Technische Mechanik

Teil 2: Kinematik und Kinetik
8. Auflage, H.-J. Dreyer (FH Hamburg),
G. Schumpich, (FH Hannover)
und H. Meyer, Verlag Teubner:
Stuttgart-Leipzig 2000

Formale Beschreibungsverfahren

Informatikformalismen für Praktiker,
H. Eirund und B. Müller (beide
HS Harz), Verlag Teubner: Stuttgart
- Leipzig 2000

**Elektrotechnik für
Maschinenbauer**

10. überarbeitete und erweiterte
Auflage, R. Fischer (FH Esslingen)
und H. Linse, Verlag Teubner:
Stuttgart - Leipzig 2000

**Handbuch der
Telekommunikation**

H.-J. Gerhardt (FH Merseburg) und
F. Bergmann, Heidelberger
Fachbücher für Praxis und Studium
Carl Hanser Verlag: München 2000

**Lineare und
Netzwerkoptimierung**

Linear and Network Optimization
– Ein bilinguales Lehrbuch
K. Klamroth (HTW Dresden)
und W. Hamacher
Verlag Vieweg: Wiesbaden 2000

Geotechnik

Erkunden – Untersuchen –
Berechnen – Messen
K. Kuntsche (FH Wiesbaden)
Verlag Vieweg: Wiesbaden 2000

Das Vieweg Einheiten-Lexikon

Formeln und Begriffe aus Physik,
Chemie und Technik, 2. verbesserte
und aktualisierte Auflage,
P. Kurzweil (FH Amberg)
Verlag Vieweg: Wiesbaden 2000

Maschinenelemente

Normung, Berechnung, Gestaltung
– Lehrbuch und Tabellenbuch
14. vollständig überarbeitete und
erweiterte Auflage, D. Jannasch
(FH Augsburg), W. Matek, D. Muhs
(FH Braunschweig), H. Wittel
(FH Reutlingen) und M. Becker
Verlag Vieweg: Wiesbaden 2000

**Maschinenelemente –
Aufgabensammlung**

Aufgaben, Lösungshinweise, Ergebnisse,
11. überarbeitete und erweiterte
Auflage, D. Jannasch
(FH Augsburg), W. Matek, D. Muhs
(FH Braunschweig), H. Wittel
(FH Reutlingen) und M. Becker
Verlag Vieweg: Wiesbaden 2000

Nahbereichsprogrammierung

Grundlagen, Methoden und
Anwendungen, T. Luhmann (FH
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
– Standort Oldenburg)
Verlag Wichmann: Heidelberg 2000

Strömungsmaschinen

mit h, s-(Mollier-)Diagramm
3. überarb. und erw. Auflage,
K. Menny (FH Hannover), Verlag
Teubner: Stuttgart-Leipzig 2000

Mikrosystemtechnik

Konzepte und Anwendungen
U. Mescheder (FH Furtwangen)
Verlag Teubner: Stuttgart – Leipzig
2000

**Mathematik für Ingenieure
und Naturwissenschaftler**

Anwendungsorientierte Übungsaufgaben
aus Naturwissenschaft und Technik
mit ausführlichen Lösungen,
4. überarbeitete Auflage
L. Papula (FH Wiesbaden), Verlag
Viewegs Fachbücher der Technik:
Wiesbaden 2000

**Verfahrenstechnik der
Grundwasserhaltung**

2. neubearb. und erw. Auflage,
W. Schnell, R. Vahland (FH Holz-
minden), W. Oltmanns (FH Braunschweig-
Wolfenbüttel), Verlag
Teubner: Stuttgart – Leipzig 2000

Stahlbau

Teil 2 - 19. überarbeitete Auflage
A. Thiele und W. Lohse,
(FH Aachen), Verlag Teubner:
Stuttgart – Leipzig 2000

Starthilfe Elektrotechnik

V. Seidel (FH Merseburg), Verlag
Teubner: Stuttgart – Leipzig 2000

Informatik

Generative Programming

Methods, Tools and Applications
U.W. Eisenhecker (FH Kaiserslautern -
Standort Zweibrücken) und K. Czarniecki,
Verlag Addison-Wesley: Bonn – München
2000

Insider COBOL

Ein Lehrbuch und Nachschlagewerk
zur Entwicklung von Windows-
und Internet-Applikationen mit
COBOL, H. Schwanke (FH Oldenburg/
Ostfriesland/Wilhelmshaven -
Standort Wilhelmshaven), Verlag
Markt & Technik: München 1999

**Betriebswirtschaft/
Wirtschaft**

Bilanzpolitik

Internationale Standards-Analyse
J. Baus (FH Ludwigshafen)
Cornelsen Verlag: Berlin – Bielefeld
– Düsseldorf 2000

Einführung in die

Betriebswirtschaftslehre

K. Birker (FH Ludwigshafen)
Cornelsen Verlag: Berlin – Bielefeld
– Düsseldorf 2000

Betriebliche Kommunikation

K. Birker (FH Ludwigshafen)
Cornelsen Verlag: Berlin – Bielefeld
– Düsseldorf 2000

Handbuch Praktische

Betriebswirtschaft

3. akt. Auflage, K. Birker (FH Ludwigshafen),
Cornelsen Verlag: Berlin – Bielefeld –
Düsseldorf 1999

**Übungen und Klausuren in
Mathematik für Ökonomen**

T. Bradtke (FH Hamburg)
Oldenbourg-Verlag: München –
Wien 2000

**Führung zwischen Stabilität
und Wandel**

G. Comelli (FH Niederrhein) und
L. von Rosenstiel,
Verlag Vahlen: München 2000

Führung durch Motivation

G. Comelli (FH Niederrhein) und
L. von Rosenstiel, 2 überarbeitete
und erweiterte Auflage
Verlag Vahlen: München 2000

Einführung in die

Abfallwirtschaft

K. Cord-Landwehr (FH Nordostniedersachsen),
Verlag B.G. Teubner:
Stuttgart-Leipzig 2000

**Grundlagen der Investitions-
und Wirtschaftlichkeits-
rechnung**

K.-D. Däumler (FH Kiel), Verlag Neue
Wirtschafts-Briefe: Herne 2000

Personalwirtschaft

H. Danne (FH Gießen)
Cornelsen Verlag: Berlin – Bielefeld
– Düsseldorf 2000

**Lexikon der Wirtschafts-
formeln und Kennzahlen**

S. Fischbach (FH Mainz)
Verlag Moderne Industrie:
Landsberg/Lech 1999

Übungen zur Kostenrechnung

S. Fischbach (FH Mainz) und
C.-Chr. Freidank, 4. Auflage
Oldenbourg-Verlag: München –
Wien 2000

After Sales Communication

Handbuch, W.A. Fuchs (HS Druck
und Medien, Stuttgart)
Cornelsen Verlag: Berlin – Bielefeld
– Düsseldorf 2000

**Business-to-Business-
Marketing**

Reihe: Modernes Marketing für
Studium und Praxis, 2. Auflage
P. Godefroid (FH Ostfriesland)
Kiehl Verlag: Ludwigshafen 2000

**Bildungsmanagement im
mittelständischen Unternehmen**

H. Grüner (FH Eberswalde)
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe:
Herne 2000

Beschaffungsmarketing

N.A. Harlander (FH Koblenz)
und F. Blom, 7. Auflage,
Expert Verlag: Renningen 2000

**Interkulturelle Kompetenz
für Wirtschaftsstudierende**

M. Kiesel (FH Würzburg) und
R. Ulsamer, Cornelsen Verlag: Berlin
– Bielefeld – Düsseldorf 2000

**Kompakt-Training
Kostenrechnung**

K. Olfert (HTWK Leipzig)
Reihe: Kompakt-Training
Praktische Betriebswirtschaft
Kiehl Verlag: Ludwigshafen 2000

Marktsegmentierung

Marktnischen finden und besetzen
herausgegeben von W. Pepels
(FH Gelsenkirchen)
I.H. Sauer-Verlag: Heidelberg 2000

**Innovationsstandorte
multinationaler Unternehmen**

Internationalisierung technologischer
Kompetenzen in der Pharmazeutik,
Halbleiter- und Telekommunikationstechnik
G. Reger und M. Beise, H. Belitz
(Hrsg) (FH Brandenburg)
Physica-Verlag: Heidelberg 1999

**Changing Innovation in the
Pharmaceutical Industry**

Globalization and New Ways of
Drug Development, An Jungmittag,
G. Reger, Th. Reiss (eds) (FH
Brandenburg), Springer-Verlag: Berlin,
New York 2000

Die neue Schule des Controllers
Band I

Herausgegeben von P. H. Steinmüller (FH Karlsruhe), J. Schäfer-Kunz und D. Vahs (beide FH Esslingen) und M. Simoneit, Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart 2000

Management der Marktkommunikation

2. Auflage, F. Unger und W. Fuchs (beide FH Ludwigshafen)
Physica-Verlag: Heidelberg 1999

Mediaplanung

F. Unger und N.-V. Durante (FH Ludwigshafen)
Physica-Verlag: Heidelberg 1999

Intensivtraining Statistik

F. Unger und J. Stiehr (beide FH Ludwigshafen)
Verlag Th. Gabler: Wiesbaden 1999

Arbeitsbuch Buchhaltung, Jahresabschluss, Bilanzanalyse

Aufgaben und Lösungen mit SAP®R/3®-Anwendungen, Reihe Praxisnahes Wirtschaftsstudium M. Wobbermin (FH Reutlingen)
Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2000

Recht/Soziologie/Kultur

Wirtschaftsprivatrecht

Bürgerliches Recht - Handelsrecht H. Danne und T. Keil (beide FH Gießen), Cornelsen Verlag: Berlin - Bielefeld - Düsseldorf 2000

Bescheidkorrekturen - Rückforderung

Arbeitshandbuch zur sozialrechtlichen Bescheidkorrektur G. Dörr (FH Bund für öffentliche Verwaltung Berlin), Richard Boorberg Verlag: Stuttgart 2000

Kinder- und Jugendhilferecht

Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, herausgegeben von G. Fieseler und H. Schleicher (FH Niederrhein)
Verlag Luchterhand: Neuwied 2000

Wirtschaftsprivatrecht

Grundzüge des Privat-, Handels- und Gesellschaftsrechts für Wirtschaftswissenschaftler und Unternehmenspraxis, 4. aktualisierte und überarbeitete Auflage E. Führich (FH Kempten)
Verlag Franz Vahlen: München 2000

Reiserecht von A - Z

2. Auflage, E. Führich (FH Kempten)
Beck-Rechtsberater im DTV - 2000

Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland

K. Hofemann (FH Köln) G. Bäcker, R. Bispinck und G. Naegele, Westdeutscher Verlag: Wiesbaden 2000

Bewältigungsstrategien älterer Menschen

M. Künzel-Schön (FH Wiesbaden)
Juventa-Verlag: Weinheim 2000

Studienbuch Europarecht

Das Wirtschaftsrecht der EG P. Schäfer (FH Hof), Verlag Richard Boorberg: Stuttgart 2000

111 Fälle zum IT-Recht

CD-Rom, B. Steckler (FH Bielefeld)
Verbundstudium@wirtschaft.fh-bielefeld.de, Bielefeld 2000

Selbstbestimmt leben II

Handlungsfelder und Chancen einer offensiven Behindertenpädagogik, Band I herausg.von U. Wilken und F. Vahsen (FH Hildesheim), Hildesheimer

Schriftenreihe zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Hildesheim 2000

Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie

herausgegeben von U. Wilken (FH Hildesheim)
Lambertus Verlag: Freiburg 2000

Sonderpädagogik und Soziale Arbeit

Rehabilitation und soziale Integration als gemeinsame Aufgabe Udo Wilken zum 60. Geburtstag herausg. von E. Wilken und F. Vahsen (FH Hildesheim-Holzminden), Lambertusverlag: Freiburg 2000

Sonstiges

Gibt es eigentlich den Berliner Zoo noch?

Erinnerungen an Niklas Luhmann T.M. Bardmann, D. Baecker (FH Niederrhein), Konstanz 1999

Handbuch Sportlerernährung

M. Hamm (FH Hamburg) mit K.-R. Geiß, Behr's Verlag: Hamburg 2000

NEUBERUFENE



Baden-Württemberg

Prof. Dr. Marion **Gebhard**, Esslingen, Physikalische Technik



Hessen

Prof. Dr. Günther **Abstein**, FH Wiesbaden, Volks- und Weltwirtschaft

Prof. Dr. Aris **Christidis**, FH Gießen, Praktische Informatik

Prof. Dr.-Ing. Gerhard **Engelken**, FH Wiesbaden, CAD/CAM-Techniken und PDM

Prof. Dr.-Ing. Thomas **Fuest**, FH Wiesbaden, Akustik

Prof. Dr. Matthias **Götz**, FH Wiesbaden, Mathematik/Datenverarbeitung sowie internationales Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. Egbert **Hayessen**, FH Wiesbaden, BWL, insbesondere Controlling/Rechnungswesen

Prof. Dr. Jürgen **Jaki**, FH Wiesbaden (Geisenheim), Physik

Prof. Dr. Bernd **Lindemann**, FH Wiesbaden, Getränketechnologie

Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich **Mensen**, FH Wiesbaden, Luftverkehrswesen

Prof. Dr. Bernd **Müller**, FH Giessen-Friedberg, Informatik

Prof. Dr. Burkhardt **Renz**, FH Giessen-Friedberg, Softwaretechnik und Betriebssysteme

Prof. Dr. Birgit **Scheppat**, FH Wiesbaden, Regenerative Energien/Wasserstofftechnik

Prof. Dr. Karin **Stüfe**, FH Wiesbaden, Betriebswirtschaft, insbesondere Absatzwirtschaft



Niedersachsen

Prof. Dr. Barbara **Hellige**, Ev. FH Hannover, Pflegewissenschaft

Prof. Dr. Ralf **Hoburg**, Ev. FH Hannover, Systematische Theologie und Diakoniewissenschaft

Prof. Dr. Thomas **Steinkamp**, FH Osnabrück, Human Resource Management



Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Jens **Böcker**, FH Bonn-Rhein-Sieg, Grundlagen und Marketing

Prof. Dr.-Ing. Thomas **Bonse**, FH Düsseldorf, Bildtechnik

Prof. Dr. Wolfgang **Fink**, FH Bonn-Rhein-Sieg, Physikalische und Instrumentelle Analytik

Prof. Dr. Wolfgang **Funk**, FH Bonn-Rhein-Sieg, Physikalische und Instrumentelle Analytik

Prof. Hansjörg **Göritz**, FH Dortmund, Baukonstruktion und Entwerfen

Prof. Dr. Jens **Hausmann**, FH Gelsenkirchen, Wirtschaftsrecht

Prof. Dr.-Ing. Michael **Heinzelmann**, FH Bonn-Rhein-Sieg, Konstruktion, Technische Mechanik sowie Festigkeitslehre

Prof. Dr. Eva-Maria **John**, FH Gelsenkirchen, Internationales in Betriebswirtschaft und Marketing

Prof. Dr. Udo **Jorczyk**, FH Gelsenkirchen, Digital-, Schalungs- u. Steuerungstechnik

Prof. Dr.-Ing. Norbert **Jung**, FH Bonn-Rhein-Sieg, Angewandte Informatik, insbesondere Architektur und Funktionsweise von Rechensystemen

Prof. Dr. Dieter **Leckschat**, FH Düsseldorf, Tonstudiotechnik

Prof. Victor **Malsy**, FH Düsseldorf, Editorial Design

Prof. Dr. Michael **Marmann**, FH Düsseldorf, Informatik

Prof. Dr. med. Benno **Neukirch**, FH Niederrhein, Medizin und Pflege sowie Betriebswirtschaftliche Belange im Gesundheitswesen

Prof. Dr. Wolfgang **Oberschelp**, FH Gelsenkirchen, Elektrische Maschinen und Leistungselektronik

Prof. Dr. Christina **Oligschleger**, FH Bonn-Rhein-Sieg, Technische Mathematik

Prof. Dr. Dirk **Schreiber**, FH Bonn-Rhein-Sieg, Information und Datenverarbeitung

Prof. Dr. Maria-Paz **Weißhaar**, FH Bonn-Rhein-Sieg, Mikrobiologie und Biochemie



Rheinland-Pfalz

Prof. Tjark **Ihmels**, FH Mainz, Gestaltung interaktiver Medien



Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Birger **Gigla**, FH Lübeck, Bauinformatik, CAD, Statik und Mathematik



Thüringen

Prof. Dr. Eriner **Adler**, FH Jena, Sozial- und Pflegemanagement

S-PLUSSM Stundenplaner

„S-PLUS
ist das einzige Programm,
das für unsere umfangreiche
und komplizierte Stundenplanung
anwendbar ist.“

KAREN MEINHOLD,
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK, WIRTSCHAFT
UND KULTUR, LEIPZIG

Effizientes Planen der Lehrveranstaltungen

Sie wollen Ausgaben senken und zugleich das Studienangebot verbessern?

Sie suchen Lösungen für:

- Bessere Raumaussnutzung
- Unterstützung des Controllings
- Überschneidungsfreie Studienpläne
- Ständige Aktualisierung der Pläne im Web
- Das Planen von 14-tägigen oder einmaligen Veranstaltungen
- Integration neuer Studiengänge bei gleichbleibenden Ressourcen
- Änderungen in Zeit- und Raumplanung auch während des laufenden Semesters

oder insgesamt ein kompaktes Programm, das Ihre Planung elegant unterstützt und das Optimum mit den vorhandenen Ressourcen erzielt?

Scientia ist weltweit führender Anbieter für automatische Stundenplan-Software an Hochschulen. In Deutschland bestehen bereits Rahmenverträge mit den Bundesländern NRW, Thüringen und Sachsen.

Die S-PLUS Programmgruppe wird in 16 Ländern eingesetzt und bewährt sich gerade dort, wo Effizienzdruck seit längerem zum Handeln zwingt.

Es ist verblüffend, wie effektiv Ausgaben durch eine optimierte Raumnutzung zu senken sind. Mehr finanzielle Eigenverantwortung der Hochschulen macht die Kostenreduktion für Räume, Heizung, Elektrizität, Sicherheitsdienste etc. lohnenswert.

Fordern Sie gleich Referenzen oder Informationen über die Produktpalette an.



Scientia GmbH
Werderstraße 15-19
50672 Köln
Tel. 0221-95 14 42-70
Fax 0221-95 14 42-71
E-Mail: info@scientia.de
Web: www.scientia.de

h**lb**

„Marketing als Aufgabe deutscher Hochschulen“

Kolloquium
des Hochschullehrerbundes (h**lb**)
gefördert vom Bundesministerium für Bildung
und Forschung

Donnerstag, 23. November 2000
Wissenschaftszentrum, Bonn
10.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Programm

Begrüßung

Günter Siegel,
Präsident des Hochschullehrerbundes

Marketing als Aufgabe deutscher Hochschulen

Hans Rainer Friedrich, BMBF

Marketing und Betreuungsleistungen an ausländischen Hochschulen

Beispiele aus den Niederlanden und Großbritannien
John Izbicki, ehemals Vorsitzender der Konferenz der Polytechnics, Herman Blom, Hanzehogeschool Groningen

Fachhochschulen werben um Studierende im Ausland

- Die Marketing-Konzeption der Hochschule Bremen (Ronald Mönch)
- Study in Germany! Marketing deutscher Fachhochschulen in Indien (Richard Aubele, Lothar Issler, TFH Esslingen)

Fachhochschulen werben um Studierende im Inland

- „Ich werde, was ich weiß“, Umsetzung einer Marketinganalyse in kommunikative Maßnahmen, Präsentation der Kampagne für die Fachhochschulen in Schleswig-Holstein (Silke Juchter, Muthesius-Hochschule, Kiel)
- Marketingmaßnahmen der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Klaus Tölle, Ulrich Vossebein)

Betreuungsleistungen für Studierende und Absolventen

- Das Buddy-System der Fachhochschule Bielefeld (Brigitte Perlick)

Wie können Hochschulen die Erwartungen ihrer Kunden erfüllen?

Podiumsdiskussion mit Studierenden, Absolventen, Vertretern der Wirtschaft und der Hochschulen
Moderation: Marco Finetti

Tagungsbeitrag:

40 DM für h**lb**-Mitglieder, 80 DM für Nicht-Mitglieder

Anmeldung:

Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e.V.
Rüngsdorfer Straße 4c
D-53173 Bonn

Telefon: 0049-228-352271

email: h**lb**bonn@aol.com

Telefax: 0049-228-354512

Internet: <http://www.hlb.de>